Kassel documenta Stadt
Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Andrea Herschelmann
andrea.herschelmann@kassel.de
Telefon 0561 787 1226
Fax 0561 787 2182

Rathaus
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel
W 224a

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit,
Integration und Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

7. September 2017

zur **13.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung lade ich ein für

Donnerstag, 14. September 2017, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.

Tagesordnung:

1. **Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft (KVG)**
   Änderung des Gesellschaftsvertrags
   Änderung des Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrags
   Vorlage des Magistrats
   Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
   - 101.18.641 -
   (gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

2. **Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel**
   (Baumschutzsatzung) Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsentwurfs
   Vorlage des Magistrats
   Berichterstatter/in: Stadtbaurat Christof Nolda
   - 101.18.644 -
   (gleichzeitig im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr)

3. **Rechtsgutachten betr. Verpflichtung der Sicherstellung der Unterbringung illegal Eingereister in der Stadt Kassel**
   Antrag der AfD-Fraktion
   Berichterstatter/in: Stadtverordneter Michael Werl
   - 101.18.573 -

Schrift: Kassel 10 pt, Zeilenabstand: 14 pt, Dateiformat: pdf

4. Integrationsmaßnahmen überprüfen
Antrag der AfD-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Michael Werl
- 101.18.594 -

5. Einbürgerungsinitiative
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Vera Kaufmann
- 101.18.630 -

6. Baumschutzsatzung fortschreiben
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Ilker Sengül
- 101.18.645 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr)

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Hoppe
1. stellvertretender Vorsitzender

Niederschrift über die 13. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
am **Donnerstag, 14. September 2017, 17:00 Uhr**
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Anwesende:

Mitglieder
Dr. Bernd Hoppe, 1. stellvertretender Vorsitzender, Freie Wähler
Norbert Sprafke, Mitglied, SPD
Petra Ullrich, Mitglied, SPD (Vertretung für Dr. Hasina Farouq)
Sabine Wurst, Mitglied, SPD
Holger Augustin, Mitglied, CDU
Brigitte Thiel, Mitglied, CDU (Vertretung für Stefan Kortmann)
Dorothee Köpp, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Dr. Andreas Jürgens)
Awet Tesfaiesus, Mitglied, B90/Grüne
Sven René Dreyer, Mitglied, AfD
Michael Werl, Mitglied, AfD
Vera Katrin Kaufmann, Mitglied, Kasseler Linke

Teilnehmer mit beratender Stimme
Carola Hiedl, Vertreterin des Behindertenbeirates
Dieter Pfeiffer, Vertreter des Seniorenbeirates

Magistrat
Hajo Schuy, Stadtrat, SPD

Schriftführung
Andrea Herschelmann, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:
Omar Dergui, Vertreter des Ausländerbeirates
Christian Geselle, Oberbürgermeister, SPD

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen
Julian Bley, KVG
Bernd Reyer, Kämmerei und Steuern
Wolfram Schäfer, Kämmerei und Steuern
Anja Starick, Umwelt- und Gartenamt
Peter Wüstemann, Umwelt- und Gartenamt
Britta Bachmann, Umwelt- und Gartenamt
Heiko Lehmkuhl, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt
Dr. Sandra Büchsel, Rechtsamt
Kirsten Wagner, Rechtsamt
Frank Müsken, Bürgeramt
Uwe Fricke, Bürgeramt

Tagesordnung:

1.	**Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft (KVG) Änderung des Gesellschaftsvertrags Änderung des Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrags**	101.18.641
2.	**Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsentwurfs**	101.18.644
3.	**Rechtsgutachten betr. Verpflichtung der Sicherstellung der Unterbringung illegal Eingereister in der Stadt Kassel**	101.18.573
4.	**Integrationsmaßnahmen überprüfen**	101.18.594
5.	**Einbürgerungsinitiative**	101.18.630
6.	**Baumschutzsatzung fortschreiben**	101.18.645

1. stellvertretender Vorsitzender Dr. Hoppe eröffnet die mit der Einladung vom 7. September 2017 ordnungsgemäß einberufene 13. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung
1. stellvertretender Vorsitzender Dr. Hoppe gibt bekannt, dass er die Tagesordnungspunkte

2. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsentwurfs
Vorlage des Magistrats
101.18.644

und

6. Baumschutzsatzung fortschreiben
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
101.18.645

wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufrufen wird, die Abstimmung der Punkte erfolgt getrennt. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.
1. stellvertretender Vorsitzender Dr. Hoppe stellt die geänderte Tagesordnung fest.

1. Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft (KVG)
Änderung des Gesellschaftsvertrags
Änderung des Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrags
Vorlage des Magistrats
- 101.18.641 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der KVG vom 26. September 2006 wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 1) zugestimmt.

2. Der Änderung des Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrags zwischen der Stadt Kassel und der KVG vom 12. Juli 2004/3. August 2004 wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 2) zugestimmt.

3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Freie Wähler + Piraten
Ablehnung: AfD
Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft (KVG), Änderung des Gesellschaftsvertrags, Änderung des Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrags, 101.18.641, wird **zugestimmt.**

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Sprafke

1. stellvertretender Vorsitzender Dr. Hoppe ruft die Tagesordnungspunkte 2. und 6. betr. Baumschutzsatzung gemeinsam zur Beratung auf. Die Abstimmung erfolgt getrennt.

2. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsentwurfs
Vorlage des Magistrats
- 101.18.644 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der öffentlichen Bekanntmachung der Unterrichtung gemäß § 12 Abs. 3 S. 1 und 2 HAGBNatSchG des Entwurfes der Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fassung zu."

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: AfD, Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsentwurfs, 101.18.644, wird **zugestimmt.**

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Augustin

6. Baumschutzsatzung fortschreiben
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.18.645 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in der Fassung vom 19.5.2008 wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich
(1) Von dieser Satzung geschützt sind Laubbäume sowie die Gattungen Ginkgo Fächerblattbaum), Taxus (Eibe) und Taxodium (Sumpfzypresse) mit einem Stammumfang ab 60 cm und Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 90 cm. Maßgebend ist der Umfang gemessen in 1 m Höhe. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge ab einem Einzelstammumfang von 30 cm.
(2) unverändert
(3) unverändert
(4) entfällt

§ 7 Ersatzpflanzungen
(1) unverändert
(2) Für einen gefällten Baum ist in Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes pro angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, als Ersatz ein Laubbaum mit einem in 1 m Höhe gemessenen Stammumfang von mindestens 12 cm zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen. Die Ersatzpflanzung ist zeitnah, spätestens in der nächsten Pflanzperiode durchzuführen. Die Artenauswahl erfolgt in Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.
(3) unverändert

§ 8 Ausgleichszahlungen
Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach dem ortsüblichen Bruttoerwerbspreis für Baumschulware (Ballenware) für die nach § 7 zu pflanzenden Bäume zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 100 % dieses Wertes für Pflanzung sowie Herstellungs- und Entwicklungspflege für 3 Jahre zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes. Die festgesetzte Ausgleichszahlung ist einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides fällig.

§ 13 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 31.12.2027 außer Kraft.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, AfD, Freie Wähler + Piraten
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Baumschutzsatzung fortschreiben, 101.18.645, wird **abgelehnt.**

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Tesfaiesus

3. Rechtsgutachten betr. Verpflichtung der Sicherstellung der Unterbringung illegal Eingereister in der Stadt Kassel
Antrag der AfD-Fraktion
- 101.18.573 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, durch Rechtsgutachten prüfen zu lassen, ob eine Verpflichtung der Stadt besteht, die Unterbringung der illegal Eingereisten vom Land zugewiesenen Personen sicherzustellen.

Stadtverordneter Werl, AfD-Fraktion, begründet den Antrag seiner Fraktion.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: AfD
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke, Freie Wähler + Piraten
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der AfD-Fraktion betr. Rechtsgutachten betr. Verpflichtung der Sicherstellung der Unterbringung illegal Eingereister in der Stadt Kassel, 101.18.573, wird **abgelehnt.**

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Werl

4. Integrationsmaßnahmen überprüfen
Antrag der AfD-Fraktion
- 101.18.594 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, für die in der Stadt Kassel untergebrachten Personen, bei denen die Stadt Kassel Maßnahmen zur Integration (mit)finanziert, eine ständige Überprüfung der Integrationsmaßnahmen vorzunehmen. Hierzu gehört v. a. eine Erfolgskontrolle von Sprachkursen sowie von Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt. Der Magistrat wird weiterhin beauftragt, die Stadtverordnetenversammlung regelmäßig - einmal pro Quartal - unaufgefordert über die Ergebnisse zu informieren.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: AfD
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke, Freie Wähler + Piraten
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der AfD-Fraktion betr. Integrationsmaßnahmen überprüfen, 101.18.594, wird **abgelehnt.**

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Kaufmann

5. Einbürgerungsinitiative
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
- 101.18.630 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Menschen wurden inzwischen angeschrieben, um sie über die Möglichkeit der Einbürgerung informiert zu werden?

2. Wie viele Anträge auf Einbürgerungen wurden je in den letzten fünf Jahren gestellt? (bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland)
3. Wie viele davon wurden bewilligt? (bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland)
4. Wie viele wurde abgelehnt? (bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland)
5. Was sind die häufigsten Hindernisse, die eine Einbürgerung erschweren?
6. Was unternimmt die Stadt, um diese zu beseitigen?

Stadtrat Schuy beantwortet die Anfrage und sagt die schriftliche Antwort als Anlage zur Niederschrift zu.

Nach Beantwortung durch Stadtrat Schuy erklärt
1. stellvertretender Vorsitzender Dr. Hoppe die Anfrage für erledigt.

6. Baumschutzsatzung fortschreiben
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.18.645 -

Der Tagesordnungspunkt wurde gemeinsam mit Tagesordnungspunkt 2 aufgerufen.

Ende der Sitzung: 17:34 Uhr

Dr. Bernd Hoppe
1. stellvertretender Vorsitzender

Andrea Herschelmann
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.18.641

1. September 2017

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft (KVG)
- **Änderung des Gesellschaftsvertrags**
- **Änderung des Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrags**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Mitberichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der KVG vom 26. September 2006 wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 1) zugestimmt.

2. Der Änderung des Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrags zwischen der Stadt Kassel und der KVG vom 12. Juli 2004/3. August 2004 wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 2) zugestimmt.

3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Zu 1.

Der wesentliche Kern der vorzunehmenden Änderung bezieht sich auf die Definition des Unternehmensgegenstandes in § 2 des Gesellschaftsvertrages. Dieser beinhaltet im derzeitigen Stand (26.09.2006) nicht die Verkehrsleistungserbringung. Dies ist der nach alter Rechtslage (Hessisches ÖPNV-Gesetz alte Fassung) aufgestellten und inzwischen geänderten Konzernstruktur geschuldet, nach der die KVG als „Besteller“ fungierte und die Verkehrsleistung von der NB Nordhessenbus GmbH (verschmolzen zum 01.01.2016) und der KVV Verkehrsgesellschaft Nordhessen GmbH erbracht wurde.

Die Anpassung des Unternehmensgegenstands der KVG entsprechend des beigefügten Entwurfs ist zur Anpassung an den neuen rechtlichen Rahmen erforderlich.

Die Änderungen der §§ 7, 15 Ziff. 1 dienen der Einhaltung aktienrechtlicher Regelungen. Gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 6 Aktiengesetz muss die Satzung „die Zahl der Mitglieder des Vorstands oder die Regeln, nach denen diese Zahl festgelegt wird“ enthalten. Mit der vorliegenden Änderung wird die derzeitige Zusammensetzung des KVG Vorstands aus zwei Mitgliedern in der Satzung festgelegt.

Die Änderungen in § 15 Ziff. 4 dienen der Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse. Über die Tarifpreise im ÖPNV für die Verkehrsunternehmen im Nordhessischen Verkehrsverbunds (NVV) entscheidet der Aufsichtsrat des NVV. Stimmberechtigt ist dort die Stadt Kassel als Gesellschafterin des NVV und in ihrer Eigenschaft als Lokaler Aufgabenträger nach dem hessischen ÖPNV-Gesetz und nicht die KVG. Die Formulierung zu „Konzessions-, Demarkations- und ähnlichen Verträgen“ ist obsolet, da die Leistungserbringung der KVG nicht auf einer solchen Basis erfolgt.

Die neue Regelung in § 18 Ziff. 2 zur Einberufung der Hauptversammlung durch eingeschriebenen Brief stellt eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten dar.

Der in § 21 wegfallende Verweis auf § 127a HGO stimmt nicht mit der aktuellen Rechtslage überein.

Die Ergänzung des § 24 konkretisiert die Befugnisse der Stadt Kassel und der Rechnungsprüfungsbehörden des Landes Hessen.

Die weiteren Änderungen sind lediglich redaktioneller Art bzw. korrigieren Rechtschreib- bzw. Formatierungsfehler.

Zu 2.

Der Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag zwischen Stadt Kassel und KVG vom 12. Juli 2004 / 3. August 2004 sieht derzeit eine Übertragung der Aufgabenträgerfunktion auf die KVG vor. Diese Übertragung wurde vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Rechtslage (Personenbeförderungsgesetz alte Fassung und Hessisches ÖPNV-Gesetz alte Fassung) und der seinerzeitigen Konzernstruktur vorgenommen.

Die Änderung des Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrags entsprechend des beigefügten Entwurfs ist zur Anpassung an den neuen rechtlichen Rahmen erforderlich.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 28. August 2017 beschlossen.

Anne Janz
Stadträtin

ANLAGE 1

Änderungsentwurf zur Satzung der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft (KVG), Synopse der geänderten Regelungen, Stand 16.08.2017.

Aktueller Stand (26.09.2006)	*Neuer Stand*
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**
§ 1 **Sitz, Firma**	**§ 1** **Sitz, Firma**
Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft und führt die Firma **"Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft"**. Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.	1. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft und führt die Firma **"Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft"**. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.
§ 2 **Gegenstand des Unternehmens**	**§ 2** **Gegenstand des Unternehmens**
1. Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und die Unterhaltung von Straßenbahnlinien sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Infrastruktureinrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr in Kassel und der Region als auch die Durchführung von Verkehrs-managementleistungen zur Erhaltung und Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs.	1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Leistungen des Öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet der Stadt Kassel und in der Region. Hierzu zählen insbesondere die Erbringung von Verkehrsleistungen, die Bereitstellung und Unterhaltung von Infrastruktur und Fahrzeugen sowie die Durchführung von Verkehrs-managementleistungen zur Erhaltung und Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs.
2. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Gesellschaftszwecke notwendig und nützlich erscheinen, insbesondere zur Beteiligung An- und Übernahme von Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art, zum Erwerb von Aktienanteilsscheinen solcher Unternehmen sowie zum Abschluss von Interessengemeinschaften.	2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen, insbesondere auch andere Unternehmen zu erwerben und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.
II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN	**II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN**
§ 4 **Grundkapital und Bindung der Aktien**	**§ 4** **Grundkapital und Bindung der Aktien**
1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 22.244.000,00 Euro und ist eingeteilt in 222.400 Aktien zu je 100,00 Euro.	1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 22.244.000,00 Euro und ist eingeteilt in 222.440 Aktien zu je 100,00

	Euro.
2. (unverändert)	2. (unverändert)
III. DER VORSTAND	**III. DER VORSTAND**
§ 7 **Zusammensetzung**	**§ 7** **Zusammensetzung**
Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern	Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
§ 8 **Vertretung der Gesellschaft**	**§ 8** **Vertretung der Gesellschaft**
1. (unverändert)	1. (unverändert)
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für Geschäfte mit der Städtische Werke Aktiengesellschaft, Kassel, sowie der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH sowie der Kraftwerk Kassel GmbH von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.	2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für Geschäfte mit der Städtische Werke Aktiengesellschaft, Kassel, sowie der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.
§ 9 **Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**	**§ 9** **Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**
1. (unverändert)	1. (unverändert)
2. Von den 8 Vertretern der Anteilseigner benennt die Stadt Kassel 2 als entsandte Vertreter im Sinne von § 101 Abs. 2 des Aktiengesetzes. 6 Vertreter der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung gewählt. 4 Mitglieder werden von den Arbeitnehmern nach den Vorschriften des Betriebs-verfassungsgesetzes gewählt.	2. Von den 8 Vertretern der Anteilseigner benennt die Stadt Kassel 2 als entsandte Vertreter im Sinne von § 101 Abs. 2 des Aktiengesetzes. 6 Vertreter der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung gewählt. 4 Mitglieder werden von den Arbeitnehmern nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.
IV. DER AUFSICHTSRAT	**IV. DER AUFSICHTRAT**
§ 15 **Aufgaben des Aufsichtsrates**	**§ 15** **Aufgaben des Aufsichtsrates**
1. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder sowie die Verteilung der Geschäfte auf die Vorstandsmitglieder und erläßt die Geschäftsordnung für den Vorstand.	1. Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte auf die Vorstandsmitglieder und erlässt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. (unverändert)	2. (unverändert)
3. (unverändert)	3. (unverändert)

4. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:	4. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
1. die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie des Stellenplanes	1. die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie des Stellenplanes
2. die Tarifpreise	(entfällt)
3. Konzessions-, Demarkations- und ähnliche Verträge	(entfällt)
4. Übernahme neuer Aufgaben von erheblicher Bedeutung und Stillegung bisheriger Betriebszweige	2. Übernahme neuer Aufgaben von erheblicher Bedeutung und Stilllegung bisheriger Betriebszweige
5. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen	3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen
6. Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Interessengemeinschaften und Unternehmensverträgen	4. Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Interessengemeinschaften und Unternehmensverträgen
7. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird	5. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird
8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, wenn der Wert des Geschäftes 250.000,00 Euro übersteigt	6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, wenn der Wert des Geschäftes 250.000,00 Euro übersteigt
9. Bestellung und Abberufung von Prokuristen	7. Bestellung und Abberufung von Prokuristen
10. Verträge bzw. Aufträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie An-schaffungen im Wert von über 1.000.000,00 Euro im Einzelfall; bis zu diesem Wert nur, soweit die Geschäfte den gesetzten Rahmenbedingungen des Wirtschafts- und Finanzplanes nicht entsprechen	8. Verträge bzw. Aufträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie Anschaffungen im Wert von über 1.000.000,00 Euro im Einzelfall; bis zu diesem Wert nur, soweit die Geschäfte den gesetzten Rahmenbedingungen des Wirtschafts- und Finanzplanes nicht entsprechen
11. Stimmabgabe als Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei Beschlüssen über die Auflösung oder Fusion sowie über die Übertragung und Abfindung von Anteilen des betreffenden Unternehmens	9. Stimmabgabe als Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei Beschlüssen über die Auflösung oder Fusion sowie über die Übertragung und Abfindung von Anteilen des betreffenden Unternehmens

12. Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen.	10. Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen.
V. DIE HAUPTVERSAMMLUNG	**V. DIE HAUPTVERSAMMLUNG**
§ 18 Einberufung der Hauptversammlung	**§ 18 Einberufung der Hauptversammlung**
1. (unverändert)	1. (unverändert)
2. Die Hauptversammlung wird durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger mit mindestens einmonatiger Frist einberufen. Außerdem sind die Anteilseigner unter Mitteilung der Tagesordnung und der Anträge schriftlich einzuladen.	2. Die Hauptversammlung wird durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einberufen. Außer-dem sind die Anteilseigner unter Mitteilung der Tagesordnung und der Anträge schriftlich einzuladen.
3. (unverändert)	3. (unverändert)
VI. RECHNUNGSWESEN	**VI. RECHNUNGSWESEN**
§ 21 Wirtschaftsgrundsätze	**§ 21 Wirtschaftsgrundsätze**
Das Unternehmen ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Es soll einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird (§ 127a HGO).	Das Unternehmen ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Es soll einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.
§ 24 Recht auf Unterrichtung	**§ 24 Recht auf Unterrichtung, Prüfungs-befugnisse**
Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfung ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz) in der jeweils geltenden Fassung ergeben	Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Befugnisse und Rechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben und wird hierzu alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen treffen, insbesondere alle Unterrichtungs- und Vorlagepflichten jederzeit rechtzeitig erfüllen. Die Rechnungsprüfungsbehörden sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofs (überörtliche Prüfung kommunaler

	Körperschaften) haben die Befugnisse und Unterrichtungsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

ANLAGE 1

SATZUNG
[Änderungsentwurf Stand 14.08.2017]

der

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft

in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung vom [Datum]

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Sitz, Firma

1. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft und führt die Firma **"Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft"**.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Leistungen des Öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet der Stadt Kassel und in der Region. Hierzu zählen insbesondere die Erbringung von Verkehrsleistungen, die Bereitstellung und Unterhaltung von Infrastruktur und Fahrzeugen sowie die Durchführung von Verkehrsmanagementleistungen zur Erhaltung und Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen, insbesondere auch andere Unternehmen zu erwerben und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

§ 3
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

...

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4
Grundkapital und Bindung der Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 22.244.000,00 Euro und ist eingeteilt in 222.440 Aktien zu je 100,00 Euro.

2. Die Mehrheit der Aktien muss sich in den Händen der Stadt Kassel oder solcher Gesellschaften befinden, an denen die Stadt Kassel mehrheitlich beteiligt ist.

§ 5
Ausfertigung der Aktien, Globalaktien

1. Form und Inhalt der Aktien, der Gewinnanteilsscheine und der Erneuerungsscheine werden vom Aufsichtsrat festgesetzt.

2. Statt der Ausfertigung und Aushändigung einer entsprechenden Anzahl von Aktien können über eine Mehrzahl von Aktien Urkunden, die auf den Namen lauten, ausgestellt werden. Mit dem Besitz dieser Urkunden sind dieselben Rechte wie mit dem Besitz der Aktien verbunden. Es bleibt jedoch den Aktionären vorbehalten, gegen Rückgabe der Urkunden die Ausfertigung und Aushändigung der entsprechenden Anzahl von Aktien zu verlangen. Solange die Ausgabe von Aktien oder Zwischenscheinen nicht erfolgt, wird das Aktionärsrecht durch das Aktienbuch nachgewiesen.

§ 6
Übertragung der Aktien

Die Veräußerung und Verpfändung von Aktien der Gesellschaft ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Der Vorstand darf die Einwilligung nur erteilen, wenn die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln des gesamten Grundkapitals zugestimmt hat.

III. DER VORSTAND

§ 7
Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

§ 8
Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für Geschäfte mit der Städtische Werke Aktiengesellschaft, Kassel, sowie der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.

IV. DER AUFSICHTSRAT

§ 9
Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern.

2. Von den 8 Vertretern der Anteilseigner benennt die Stadt Kassel 2 als entsandte Vertreter im Sinne von § 101 Abs. 2 des Aktiengesetzes. 6 Vertreter der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung gewählt. 4 Mitglieder werden von den Arbeitnehmern nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.

3. Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt die für die Stadtverordneten der Stadt Kassel gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend, soweit dem nicht § 102 Abs.1 Aktiengesetz entgegensteht. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder des Aufsichtsrates mit dem Schluss der ersten Hauptversammlung nach der jeweiligen Neuwahl zur Stadtverordnetenversammlung.

4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.

5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der in Abs. 3 bestimmten Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so wird der Aufsichtsrat nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 10
Vorsitz des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt in offener Abstimmung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11
Einberufung des Aufsichtsrates

1. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Vorstand oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.

2. Der Aufsichtsrat ist schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

3. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

§ 12
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Als an der Beschlussfassung teilnehmend gelten auch die Mitglieder, die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

2. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit verlangt. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag. Das Abstimmungsverfahren (Beschlussfassung) schlägt der Vorsitzende der Sitzung vor.

3. In eiligen oder einfachen Fällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem, telegrafischem und fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

4. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Aufsichtsrates zu versenden ist.

§ 13
Geschäftsordnung und Erklärungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG" abgegeben.

§ 14
Ausschüsse, Beauftragung von Aufsichtsratsmitgliedern

1. Der Aufsichtsrat kann zur Erleichterung seiner Geschäftsführung aus seinen Mitgliedern Arbeitsausschüsse bestellen und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung festsetzen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrates können im Rahmen der Gesetze auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Sie müssen aus einer durch 2 (3) teilbaren Zahl an Personen bestehen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.

2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15
Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte auf die Vorstandsmitglieder und erlässt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

2. Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit des Vorstandes.

3. Der Aufsichtsrat kann sich zur Vorbereitung seiner Entscheidungen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Kassel bedienen.

4. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

    1. die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie des Stellenplanes

    2. Übernahme neuer Aufgaben von erheblicher Bedeutung und Stilllegung bisheriger Betriebszweige

    3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen

    4. Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Interessengemeinschaften und Unternehmensverträgen

    5. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird

    6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, wenn der Wert des Geschäftes 250.000,00 Euro übersteigt

    7. Bestellung und Abberufung von Prokuristen

    8. Verträge bzw. Aufträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie Anschaffungen im Wert von über 1.000.000,00 Euro im Einzelfall; bis zu diesem Wert nur, soweit die Geschäfte den gesetzten Rahmenbedingungen des Wirtschafts- und Finanzplanes nicht entsprechen

    9. Stimmabgabe als Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei Beschlüssen über die Auflösung oder Fusion sowie über die Übertragung und Abfindung von Anteilen des betreffenden Unternehmens

    10. Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen.

§ 16
Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschalierte Aufwandsentschädigung; ihre Höhe setzt die Hauptversammlung fest.

V. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

§ 17
Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres statt.

2. Außerordentliche Hauptversammlungen können auf Beschluss des Aufsichtsrates so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

3. Auf die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung sind stets folgende Gegenstände zu setzen:

    1. Die Erstattung des Berichtes des Vorstandes über die Verhältnisse der Gesellschaft und über die Ergebnisse des verflossenen Geschäftsjahres nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung

    2. die Beschlussfassung über die Gewinnverteilung

    3. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

    4. Wahl des Abschlussprüfers

    5. die Beschlussfassung über sonstige rechtzeitig angekündigte Verhandlungsgegenstände.

§ 18
Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

2. Die Hauptversammlung wird durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einberufen. Außerdem sind die Anteilseigner unter Mitteilung der Tagesordnung und der Anträge schriftlich einzuladen.

3. Ort der Hauptversammlung ist Kassel.

§ 19
Vorsitz und Beschlussfassung

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und bestimmt die Form der Abstimmung sowie die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.

2. Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Grundkapitals. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Zu Satzungsänderungen, zur Auflösung der Gesellschaft, zur Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft und zur Übertragung oder Verpfändung von Aktien ist eine Mehrheit von 3/4 des gesamten Grundkapitals erforderlich.

4. Entfällt bei Wahlen auf keine Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

VI. RECHNUNGSWESEN

§ 20
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21
Wirtschaftsgrundsätze

Das Unternehmen ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Es soll einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

§ 22
Wirtschaftsplan

Der Vorstand stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie den Stellenplan. Entsprechend den gemeindlichen Bestimmungen ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrundezulegen, die den Anteilseignern zur Kenntnis gebracht wird.

§ 23
Jahresabschluss, Lagebericht und Jahresabschlussprüfung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von dem Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

2. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz) auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

§ 24
Recht auf Unterrichtung, Prüfungsbefugnisse

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Befugnisse und Rechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben und wird hierzu alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen treffen, insbesondere alle Unterrichtungs- und Vorlagepflichten jederzeit rechtzeitig erfüllen. Die Rechnungsprüfungsbehörden sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofs (überortliche Prüfung kommunaler Körperschaften) haben die Befugnisse und Unterrichtungsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

. . .

Kasseler
Verkehrs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft

Satzung

vom 26.09.2006

2006

SATZUNG

der

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft

in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 26.09.2006

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Sitz, Firma

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft und führt die Firma **"Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft"**.

Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und die Unterhaltung von Straßenbahnlinien sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Infrastruktureinrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr in Kassel und der Region als auch die Durchführung von Verkehrsmanagementleistungen zur Erhaltung und Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs.

2. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Gesellschaftszwecke notwendig und nützlich erscheinen, insbesondere zur Beteiligung An- und Übernahme von Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art, zum Erwerb von Aktienanteilsscheinen solcher Unternehmen sowie zum Abschluss von Interessengemeinschaften.

§ 3
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4
Grundkapital und Bindung der Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 22.244.000,00 Euro und ist eingeteilt in 222.400 Aktien zu je 100,00 Euro.

2. Die Mehrheit der Aktien muss sich in den Händen der Stadt Kassel oder solcher Gesellschaften befinden, an denen die Stadt Kassel mehrheitlich beteiligt ist.

§ 5
Ausfertigung der Aktien, Globalaktien

1. Form und Inhalt der Aktien, der Gewinnanteilsscheine und der Erneuerungsscheine werden vom Aufsichtsrat festgesetzt.

2. Statt der Ausfertigung und Aushändigung einer entsprechenden Anzahl von Aktien können über eine Mehrzahl von Aktien Urkunden, die auf den Namen lauten, ausgestellt werden. Mit dem Besitz dieser Urkunden sind dieselben Rechte wie mit dem Besitz der Aktien verbunden. Es bleibt jedoch den Aktionären vorbehalten, gegen Rückgabe der Urkunden die Ausfertigung und Aushändigung der entsprechenden Anzahl von Aktien zu verlangen. Solange die Ausgabe von Aktien oder Zwischenscheinen nicht erfolgt, wird das Aktionärsrecht durch das Aktienbuch nachgewiesen.

§ 6
Übertragung der Aktien

Die Veräußerung und Verpfändung von Aktien der Gesellschaft ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Der Vorstand darf die Einwilligung nur erteilen, wenn die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln des gesamten Grundkapitals zugestimmt hat.

III. DER VORSTAND

§ 7
Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern.

...

§ 8
Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für Geschäfte mit der Städtische Werke Aktiengesellschaft, Kassel, sowie der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH sowie der Kraftwerk Kassel GmbH von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.

IV. DER AUFSICHTSRAT

§ 9
Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern.

2. Von den 8 Vertretern der Anteilseigner benennt die Stadt Kassel 2 als entsandte Vertreter im Sinne von § 101 Abs. 2 des Aktiengesetzes. 6 Vertreter der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung gewählt. 4 Mitglieder werden von den Arbeitnehmern nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt.

3. Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt die für die Stadtverordneten der Stadt Kassel gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend, soweit dem nicht § 102 Abs.1 Aktiengesetz entgegensteht. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder des Aufsichtsrates mit dem Schluss der ersten Hauptversammlung nach der jeweiligen Neuwahl zur Stadtverordnetenversammlung.

4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.

5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der in Abs. 3 bestimmten Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so wird der Aufsichtsrat nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 10
Vorsitz des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt in offener Abstimmung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11
Einberufung des Aufsichtsrates

1. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Vorstand oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.

2. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

3. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

§ 12
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Als an der Beschlussfassung teilnehmend gelten auch die Mitglieder, die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

2. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit verlangt. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag. Das Abstimmungsverfahren (Beschlussfassung) schlägt der Vorsitzende der Sitzung vor.

3. In eiligen oder einfachen Fällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem, telegrafischem und fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

4. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Aufsichtsrates zu versenden ist.

§ 13
Geschäftsordnung und Erklärungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG" abgegeben.

...

§ 14
Ausschüsse, Beauftragung von Aufsichtsratsmitgliedern

1. Der Aufsichtsrat kann zur Erleichterung seiner Geschäftsführung aus seinen Mitgliedern Arbeitsausschüsse bestellen und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung festsetzen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrates können im Rahmen der Gesetze auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Sie müssen aus einer durch 2 (3) teilbaren Zahl an Personen bestehen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.

2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15
Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder sowie die Verteilung der Geschäfte auf die Vorstandsmitglieder und erläßt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

2. Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit des Vorstandes.

3. Der Aufsichtsrat kann sich zur Vorbereitung seiner Entscheidungen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Kassel bedienen.

4. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

    1. die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie des Stellenplanes

    2. die Tarifpreise

    3. Konzessions-, Demarkations- und ähnliche Verträge

    4. Übernahme neuer Aufgaben von erheblicher Bedeutung und Stillegung bisheriger Betriebszweige

    5. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen

    6. Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Interessengemeinschaften und Unternehmensverträgen

    7. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird

    8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, wenn der Wert des Geschäftes 250.000,00 Euro übersteigt

    9. Bestellung und Abberufung von Prokuristen

...

10. Verträge bzw. Aufträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie Anschaffungen im Wert von über 1.000.000,00 Euro im Einzelfall; bis zu diesem Wert nur, soweit die Geschäfte den gesetzten Rahmenbedingungen des Wirtschafts- und Finanzplanes nicht entsprechen

11. Stimmabgabe als Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei Beschlüssen über die Auflösung oder Fusion sowie über die Übertragung und Abfindung von Anteilen des betreffenden Unternehmens

12. Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen.

§ 16
Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschalierte Aufwandsentschädigung; ihre Höhe setzt die Hauptversammlung fest.

V. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

§ 17
Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres statt.

2. Außerordentliche Hauptversammlungen können auf Beschluss des Aufsichtsrates so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

3. Auf die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung sind stets folgende Gegenstände zu setzen:

    1. Die Erstattung des Berichtes des Vorstandes über die Verhältnisse der Gesellschaft und über die Ergebnisse des verflossenen Geschäftsjahres nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung

    2. die Beschlussfassung über die Gewinnverteilung

    3. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

    4. Wahl des Abschlussprüfers

    5. die Beschlussfassung über sonstige rechtzeitig angekündigte Verhandlungsgegenstände.

...

§ 18
Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

2. Die Hauptversammlung wird durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger mit mindestens einmonatiger Frist einberufen. Außerdem sind die Anteilseigner unter Mitteilung der Tagesordnung und der Anträge schriftlich einzuladen.

3. Ort der Hauptversammlung ist Kassel.

§ 19
Vorsitz und Beschlussfassung

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und bestimmt die Form der Abstimmung sowie die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.

2. Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Grundkapitals. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Zu Satzungsänderungen, zur Auflösung der Gesellschaft, zur Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft und zur Übertragung oder Verpfändung von Aktien ist eine Mehrheit von 3/4 des gesamten Grundkapitals erforderlich.

4. Entfällt bei Wahlen auf keine Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

VI. RECHNUNGSWESEN

§ 20
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21
Wirtschaftsgrundsätze

Das Unternehmen ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Es soll einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird (§ 127a HGO).

...

§ 22
Wirtschaftsplan

Der Vorstand stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie den Stellenplan. Entsprechend den gemeindlichen Bestimmungen ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrundezulegen, die den Anteilseignern zur Kenntnis gebracht wird.

§ 23
Jahresabschluss, Lagebericht und Jahresabschlussprüfung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von dem Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

2. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechen der Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz) auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

§ 24
Recht auf Unterrichtung

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfung ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz) in der jeweils geltenden Fassung ergeben.

Entwurf zum Änderungsvertrag zum Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag zwischen Stadt Kassel und Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft (KVG), Synopse zur Änderung von § 1, Stand 16.08.2017.

Aktueller Stand (03.08.2004)	*Neuer Stand*
§ 1 **Betrauung und Beleihung mit Aufgaben im ÖPNV**	**§ 1** **Betrauung und Beleihung mit Aufgaben im ÖPNV**
(1) (unverändert)	(1) (unverändert)
(2) Die KVG wird nach Maßgabe dieses Vertrages mit der Ausübung der §§ 4 und 7 ÖPNVG bestehenden hoheitlichen Befugnisse des Aufgabenträgers beliehen. Diese Beleihung umfasst insbesondere:	(2) Die KVG wird nach Maßgabe dieses Vertrages mit der Ausübung der §§ 4 und 7 ÖPNVG bestehenden hoheitlichen Befugnisse des Aufgabenträgers beliehen. Diese Beleihung umfasst insbesondere:
➢ die Befugnis lokale Verkehrsleistungen zu bestellen und diese durch Verwaltungsakt oder Vertrag einem Dritten als Leistungserbringer aufzuerlegen im Sinne der EG-Verordnung Nr. 1191/69	(entfällt)
➢ die rechtliche Befugnis, Verkehrsleistungen mit Dritten als Leistungserbringern zu vereinbaren einschließlich der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren,	➢ die rechtliche Befugnis, Verkehrsleistungen mit Dritten als Leistungserbringern zu vereinbaren einschließlich der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren,
➢ die Planung des lokalen Verkehrs und Mitarbeit bei der Planung des regionalen Verkehrs, soweit dafür das Gebiet der Stadt Kassel von Bedeutung ist im Benehmen mit dem Nordhessischen Verkehrsverbund,	➢ die Planung des lokalen Verkehrs und Mitarbeit bei der Planung des regionalen Verkehrs, soweit dafür das Gebiet der Stadt Kassel von Bedeutung ist im Benehmen mit dem Nordhessischen Verkehrsverbund,
➢ die Durchführung der in § 12 ÖPNVG normierten Aufgaben einschließlich der Vornahme der erforderlichen Abstimmung,	➢ die Durchführung der in § 12 ÖPNVG normierten Aufgaben einschließlich der Vornahme der erforderlichen Abstimmung,
➢ das Erstellen von Verwendungsnachweisen von öffentlichen Mitteln die der Stadt zur Verfügung gestellt wurden.	➢ das Erstellen von Verwendungsnachweisen von öffentlichen Mitteln die der Stadt zur Verfügung gestellt wurden.
(3) (unverändert)	(3) (unverändert)
(4) (unverändert)	(4) (unverändert)
(5) (unverändert)	(5) (unverändert)

Entwurf, Stand 15. August 2017

Änderungsvertrag zum Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag

zwischen der

Stadt Kassel
Rathaus / Obere Königsstraße 8
34117 Kassel
vertreten durch den Magistrat

– nachfolgend auch „Stadt" genannt –

und der

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG
Königstor 3-13
34117 Kassel
vertreten durch den Vorstand

– nachfolgend „KVG" genannt –

Präambel

Die Stadt Kassel ist nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr. Sie hat mit der KVG durch einen Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag vom 12. Juli 2004 / 3. August 2004 ihre Aufgaben und Befugnisse als Aufgabenträger nach den im Jahr 2004 in Kraft befindlichen § 4 und § 7 ÖPNVG mit Ausnahme des Beschlusses und der Bekanntmachung des Nahverkehrsplans und des Beschlusses über das Investitionsprogramm auf die KVG übertragen. Der Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die ordentliche Kündigung wurde bis zum Jahr 2025 ausgeschlossen.

Durch die Neufassungen des ÖPNVG, das Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1370/2007 und die Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) hat sich die Rechtslage erheblich ge-

...

ändert. Um den Änderungen der Rechtslage Rechnung zu tragen und die Direktvergabemöglichkeit zu sichern, vereinbaren die Parteien folgende Änderung:

§ 1 Durch diesen Änderungsvertrag geänderte Bestimmungen

§ 1 Abs. 2 erster Spiegelstrich lautet bislang:
„Diese Beleihung umfasst insbesondere die Befugnis lokale Verkehrsleistungen zu bestellen und diese durch Verwaltungsakt oder Vertrag einem Dritten als Leistungserbringer aufzuerlegen im Sinne der EG-Verordnung Nr. 1191/69"

Dieser Spiegelstrich wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Weitere Bestimmungen

(1) Der Änderungsvertrag richtet sich hinsichtlich seiner Laufzeit nach dem Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag vom 12. Juli 2004 / 3. August 2004.

(2) Die übrigen Bestimmungen des Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag gelten unverändert fort.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, sofern keine notarielle Form zu beachten ist.

(5) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Er wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Datum:_____ Datum:_____

_____ _____

KVG Stadt Kassel

Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag

zwischen der

Stadt Kassel
vertreten durch den Magistrat
- nachfolgend „ Stadt“ genannt -

und der

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG
vertreten durch den Vorstand
- nachfolgend „KVG“ genannt -

Präambel

Die Stadt Kassel ist gemäß § 4 Hessisches ÖPNV-Gesetz (ÖPNVG) Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs. Ihr obliegt hiernach als Aufgabe der Daseinsvorsorge die Planung, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene (ÖPNV); sie schafft die Voraussetzungen für dessen Durchführung. Zu diesen Aufgaben gehören nach § 4 und § 7 Abs. 2 ÖPNVG insbesondere die Planung des lokalen Nahverkehrs und die Aufstellung des Nahverkehrsplans, die Bestellung der lokalen Verkehrsleistungen und die Aufsicht über die Leistungserstellung, Marketing und Kundenbetreuung sowie die Finanzierung der lokalen Verkehrsleistungen und die Aufstellung der Investitionsprogramme.

Im regionalen ÖPNV nimmt der Aufgabenträger die Aufgabe gemäß § 5 ÖPNVG im Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) wahr.

Diese Aufgaben erfordern eine kontinuierliche umfassende Wahrnehmung durch eine fachlich qualifizierte, angemessen ausgestattete und handlungsfähige Organisation des Aufgabenträgers. Zu diesem Zweck will sich der Aufgabenträger zur Aufgabenerfüllung der KVG bedienen. Mit diesem auf § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 ÖPNVG beruhenden Vertrag betraut somit die Stadt als Aufgabenträger die KVG als lokale Nahverkehrsgesellschaft mit der Wahrnehmung der in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben im ÖPNV und beleiht sie mit der Ausübung seiner in diesem Aufgabenbereich bestehenden hoheitlichen Befugnisse zur Wahrnehmung im eigenen Namen.

§ 1
Betrauung und Beleihung mit Aufgaben im ÖPNV

(1) Die Stadt Kassel überträgt und die KVG übernimmt nach Maßgabe dieses Vertrages die Ausübung der dem Aufgabenträger zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nach § 4 und § 7 ÖPNVG mit Ausnahme des Beschlusses und der Bekanntmachung des Nahverkehrsplans nach § 12 Abs. 1 ÖPNVG sowie des Beschlusses über das Investitionsprogramm § 13 Abs. 2 ÖPNVG. Die KVG nimmt aufgrund dieses Vertrages für den Aufgabenträger die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung durch insbesondere Planung, Organisation, Marketing, Kundenbetreuung und Finanzierung des ÖPNV auf Straße und Schiene umfassend wahr und sorgt für dessen Durchführung. Dabei hat sie insbesondere die finanziellen Möglichkeiten des Aufgabenträgers und eine Optimierung des Kostenleistungsverhältnisses zu beachten.

(2) Die KVG wird nach Maßgabe dieses Vertrages mit der Ausübung der §§ 4 und 7 ÖPNVG bestehenden hoheitlichen Befugnisse des Aufgabenträgers beliehen. Diese Beleihung umfasst insbesondere

- die Befugnis lokale Verkehrsleistungen zu bestellen und diese durch Verwaltungsakt oder Vertrag einem Dritten als Leistungserbringer aufzuerlegen im Sinne der EG-Verordnung Nr. 1191/69,

- die rechtliche Befugnis, Verkehrsleistungen mit Dritten als Leistungserbringern zu vereinbaren einschließlich der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren,

- die Planung des lokalen Verkehrs und Mitarbeit bei der Planung des regionalen Verkehrs, soweit dafür das Gebiet der Stadt Kassel von Bedeutung ist im Benehmen mit dem Nordhessischen Verkehrsverbund,

- die Durchführung der in § 12 ÖPNVG normierten Aufgaben einschließlich der Vornahme der erforderlichen Abstimmung,

- das Erstellen von Verwendungsnachweisen von öffentlichen Mitteln, die der Stadt zur Verfügung gestellt wurden.

(3) Die KVG nimmt nach Maßgabe dieses Vertrages auch die nicht hoheitlichen Aufgaben des Aufgabenträgers im eigenen Namen wahr. Hierzu gehören insbesondere

- die Erarbeitung und Fortschreibung des lokalen Nahverkehrsplans und Mitarbeit bei der Erarbeitung des regionalen Nahverkehrsplans im Benehmen mit dem NVV. Die Entwürfe der Nahverkehrspläne sind der Stadt zur Beschlussfassung vorzulegen. Die beschlossenen Nahverkehrspläne sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Lokale Nahverkehrsgesellschaft zu beachten, Abweichungen von Plänen bedürfen der Zustimmung der Stadt,

- die gesamte Vertragsabwicklung einschließlich der Überwachung der Leistungserbringung und der Wahrnehmung der vertraglich begründeten Rechte und Pflichten gegenüber den Verkehrsunternehmen

men sowie auch die Befugnis, Aufsicht über die Leistungserstellung der mit lokalen Verkehrsleistungen beauftragten Verkehrsunternehmen auszuüben,

- die fachliche Erarbeitung der Investitionsprogramme nach § 13 ÖPNVG,
- Durchführung von Marktuntersuchungen und Verkehrsanalysen sowie Marketing, Kundeninformation und Kundenbetreuung im lokalen Verkehr,
- Finanzierung der lokalen Verkehrsleistungen sowie Finanzierung des Anteils der Stadt Kassel an regionalen Verkehrsleistungen,
- Durchführung der Einnahmeaufteilung für das Gebiet der Stadt Kassel,
- Bereitstellung, Unterhaltung und Weiterentwicklung der für den Lokalen und regionalen Verkehr erforderlichen Infrastrukturen für Straßenbahn und Busverkehr einschließlich des Baus und der Unterhaltung von Haltestellen,
- Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen für den Lokalen und regionalen Verkehr sowie von Abstellanlagen und Werkstätten für diese Fahrzeuge,
- die Abstimmung mit Behörden und mit anderen Aufgabenträgern und deren Nahverkehrsgesellschaften sowie den Verkehrsverbünden, insbesondere auch mit dem NVV und den Beteiligten in den Gremien des NVV,
- die Vornahme sämtlicher zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Rechtsgeschäfte mit Verkehrs- oder Infrastrukturunternehmen oder ihren Zusammenschlüssen und mit anderen Personen.
- Dienstleistungen für benachbarte Lokale Nahverkehrsgesellschaften (dem NVV und Verkehrsunternehmen).

(4) Die Stadt kann die KVG zusätzlich zu den in diesem Vertrag behandelnden Aufgaben weitere Aufgaben im ÖPNV übertragen. Dazu ist dieser Vertrag entsprechend zu ergänzen und eine Regelung über die Finanzierung dieser Aufgaben zu treffen.

(5) Die KVG kann die außergerichtliche oder ggf. die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen des Aufgabenträgers übernehmen.

§ 2
Aufgabenwahrnehmung und Mitwirkung im NVV

(1) Die KVG nimmt in Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt die Aufgaben des Aufgabenträgers im Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) wahr. Hierzu vertritt die KVG den Aufgabenträger in den Arbeitsgremien des NVV. U. a. wirkt sie an der Einnahmeaufteilung im NVV mit.

(2) Die KVG ist aufgrund dieses Vertrages ermächtigt zur Mitwirkung an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse des NVV.

§ 3
Pflichten und Rechte der KVG zur Aufgabenwahrnehmung/zuständige Stellen des Aufgabenträgers für die Vertragsdurchführung

(1) Aufgrund dieses Vertrages ist die KVG gegenüber dem Aufgabenträger zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben und Hoheitsrechte verpflichtet. Die Stadt stellt der KVG alle für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen und bei ihr vorhandenen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

(2) Die durch diesen Vertrag begründeten Zustimmungsvorbehalte und Befugnisse der Stadt werden durch den Magistrat der Stadt Kassel ausgeübt.

§ 4
Anforderung an die Aufgabenwahrnehmung

(1) Für die Aufgabenwahrnehmung durch die KVG gelten dieselben rechtlichen Anforderungen, die auch für die Stadt Kassel als Aufgabenträger selbst gelten. Die KVG legt bei allen Tätigkeiten insbesondere die Vorgaben des ÖPNVG sowie die auf dessen Grundlage erlassenen Richtlinien zugrunde.

(2) Die KVG handelt unternehmensneutral und sichert die Diskriminierungsfreiheit gegenüber den Verkehrsunternehmen.

(3) Die KVG behandelt alle ihr im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung bekannt gewordenen geheimhaltungsbedürftigen Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich.

(4) Die KVG gewährleistet, dass sie für die übertragenen Aufgaben über geeignete Mitarbeiter und Ausstattung verfügt. Sie stellt eine ordnungsgemäße rechtlichen Vorgaben sowie fachlichen Anforderungen genügende Erledigung der Aufgaben sicher.

§ 5
Fachaufsicht

(1) Hinsichtlich der Ausübung der der KVG übertragenen hoheitlichen Befugnisse untersteht die KVG der Aufsicht und der ggf. daraus resultierenden Weisungen durch die Stadt.

Vor der formellen Eröffnung des Verfahrens zur Aufstellung und Fortschreibung eines Nahverkehrsplans holt die KVG die Zustimmung der Stadt ein.

Die Stadt kann jederzeit Auskunft über die im hoheitlichen Bereich vorgenommenen Maßnahmen der KVG verlangen und Einsicht in die Unterlagen der KVG nehmen.

(2) Die KVG steht der Stadt Kassel und seinen Organen als Ansprechpartner in allen den ÖPNV betreffenden Angelegenheiten zur Verfügung. Sie wird über die wesentlichen Geschäftsvorfälle quartalsweise Bericht erstatten.

§ 6
Finanzierung der Aufgaben

(1) Die KVG als Lokale Nahverkehrsgesellschaft finanziert ihre Aufgaben aus den Erträgen aus der Bereitstellung von Infrastruktur, Fahrzeugen, Personal, aus Erträgen sonstiger wirtschaftlicher Betätigungen (z. B. Verkehrsmanagementleistungen, Vermarktung von Werbeflächen, Vertrieb usw.), Zuwendungen des Landes nach § 9 Abs.2 ÖPNVG sowie aus dem Ausgleich verbleibender Verluste durch die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH.

(2) Der Aufwand, der bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, bei der Behandlung und Beschlussfassung von Nahverkehrsplänen und der Durchführung von Auferlegung und Bestellung von Verkehrsleistungen entsteht, wird unmittelbar durch die Stadt Kassel ausgeglichen.

§ 7
Überleitung von Verträgen

(1) Soweit Leistungs- und Finanzierungsverträge zwischen der Stadt Kassel, dem NVV sowie Gebietskörperschaften des Umlands bestehen, übernimmt die KVG die Rechte und Pflichten der Stadt Kassel einschließlich der finanziellen Verpflichtungen.

(2) In zukünftigen Verkehrsverträgen wird die KVG Vertragspartner der Verkehrsunternehmen und der Gebietskörperschaften.

(3) Die Liste der Verträge, die von der KVG als LNG fortzuführen sind, ist als Anlage 1 beigefügt.

§ 8
Weitere Aufgaben

(1) Zur Unterstützung der vorgenannten Aufgabenfelder betreibt die KVG u. a. Markt- und Verkehrsforschung als Basis zur konzeptionellen Weiterentwicklung in den verschiedenen Aufgabenfeldern der Lokalen Nahverkehrsgesellschaft und zur Schaffung der erforderlichen Datengrundlagen.

(2) Die KVG führt eine Verkehrsleistungsstatistik.

(3) Die KVG nimmt die Öffentlichkeitsarbeit für den ÖPNV in Kassel gemeinsam mit der Stadt und dem NVV wahr.

Die Stadt ist weiterhin berechtigt, selbständig Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des ÖPNV vorzunehmen.

§ 9

Beginn/Ende der Aufgabenwahrnehmung und Beleihung

(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Die ordentliche Kündigung ist für einen Zeitraum von 20 Jahren ausgeschlossen. Danach kann der Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende von beiden Seiten ordentlich gekündigt werden.

(4) Die Stadt Kassel als Aufgabenträger kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das EU-Recht, Bundes- oder Landesrecht wesentlich geändert werden oder Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs oder des Bundesverwaltungsgerichts ergehen und sich die Vereinbarung durch Anpassung an die veränderten rechtlichen Umstände nicht angleichen lässt oder eine Anpassung an die geänderten Umstände für eine der Parteien nicht zumutbar ist. Die Stadt Kassel kann den Vertrag aus wichtigem Grund auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen. Ein wichtiger Grund ist ferner dann gegeben, wenn die KVG wiederholt und trotz mehrfacher schriftlicher und mit Gründen versehender Abmahnung seitens der Stadt Kassel die in diesem Vertrag geregelten Aufgaben nicht erfüllt oder Mittel nicht bestimmungsgemäß verwendet. Die Kündigung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes sowie unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

(5) Im Falle der Beendigung der Beleihung und Aufgabenbetrauung tritt der Aufgabenträger, die Stadt Kassel, in alle Rechte und Pflichten der von der KVG geschlossenen Verträge mit Verkehrsunternehmen und anderen Dritten ein.

§ 10
Nebenabreden/Schriftform

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 11
Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung von Regelungslücken ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartner angestrebten Zweck inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

(2) Bei wesentlicher Änderung der dieser Vereinbarung zugrunde liegender Verhältnisse verhandeln die Vertragspartner über eine Anpassung oder Auflösung der Vereinbarung.

Kassel, 03.08.04
Abt. KR

Stadt Kassel – Der Magistrat

Kassel, 12.7.04

Kasseler Verkehrs-
Gesellschaft AG

Magistrat
-VI-/-I-

Kassel documenta Stadt

Vorlage Nr. 101.18.644

11. September 2017

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsentwurfs

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der öffentlichen Bekanntmachung der Unterrichtung gemäß § 12 Abs. 3 S. 1 und 2 HAGBNatSchG des Entwurfes der Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fassung zu."

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 11. September 2017 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Anlage 1

Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) gem. § 12 Abs. 3 S. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

Gem. § 12 Abs. 3 S. 1 und 2 HAGBNatSchG wird allen Eigentümerinnen, Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Flächen oder Objekten, die zum geschützten Teil von Natur und Landschaft erklärt werden sollen, sowie den betroffenen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) zu äußern.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift in der Zeit vom 29.09.2017 bis zum 20.10.2017 vorgebracht werden. Sie sind einzureichen bei:

Stadt Kassel
Umwelt- und Gartenamt Kassel
-Untere Naturschutzbehörde-
Bosestraße 15
34121 Kassel

SATZUNG

zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel

(Baumschutzsatzung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBI. I S. 167) und der §§ 20 Abs. 2, Ziffer 7, 22, 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) und § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz HAGBNatSchG) in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I. S. 629, 2011 I. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I. S. 607) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am _ _ _ _ folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

(1) Bäume sind im besiedelten Bereich als ökologisch wertvolle Teile von Natur und Landschaft und wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart zu schützen und zu pflegen.
Schutz, Pflege und Entwicklung der Bäume und ihrer Standorte sollen die
- Erhaltung und eine nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Bewohner,
- Gliederung und Pflege des Stadtbildes,
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,
- Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und die
- Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere und Pflanzen

nach Maßgabe dieser Satzung sichern.

(2) Im Landschaftsplan für das Gebiet des Zweckverbandes Raum Kassel wird die Erhaltung und Durchgrünung innerhalb von Siedlungsflächen als Entwicklungsmaßnahme dargestellt. Zur Umsetzung dieser Vorgaben bezweckt die Satzung den Schutz von Bäumen

1. im baulich hoch verdichteten, innerstädtischen Bereich der Kernstadt, wie auch in den Zentren der Stadtteile, da hier Defizite bei der Durchgrünung bestehen und

2. in Siedlungsgebieten, die durch einen umfangreichen erhaltenswerten Baumbestand charakterisiert sind.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Schutz von Bäumen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Ortsbezirke Mitte, Südstadt, West, Wehlheiden, Bad Wilhelmshöhe, Brasselsberg, Süsterfeld/Helleböhn, Harleshausen, Kirchditmold, Rothenditmold, Nord (Holland), Philippinenhof/Warteberg, Fasanenhof, Wesertor, Wolfsanger/Hasenhecke, Bettenhausen, Forstfeld, Waldau, Niederzwehren, Oberzwehren, Nordshausen, Jungfernkopf und Unterneustadt.

§ 3
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Von dieser Satzung geschützt sind Laubbäume und Ginkgobäume mit einem Stammumfang ab 80 cm und Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 100 cm. Maßgebend ist der Umfang gemessen in 1 m Höhe. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge ab einem Einzelstammumfang von 50 cm.

(2) Nicht unter diese Satzung fallen:

1. Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss, Baumhasel, Esskastanie und Speierling,

2. Bäume in öffentlichen Grünanlagen, auf Friedhöfen, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, an Gewässern und auf städtischen Flächen, soweit sie sich nicht in privater Nutzung befinden,

3. Beuys-Bäume, die im Rahmen des Kunstwerkes „7000 Eichen“ ausgewiesen sind,

4. Baumbestände in Baumschulen und Gärtnereien, soweit die Bäume gewerblichen Zwecken dienen,

5. Wald im Sinne von § 2 Hessisches Waldgesetz.

(3) Weiter gehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechts, des Denkmalschutzrechts sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen zur Erhaltung von Bäumen bleiben unberührt.

(4) Für Ersatzpflanzungen nach § 7 gelten die Vorschriften dieser Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang.

§ 4
Genehmigungspflicht und Versagungsgründe

(1) Durch diese Satzung geschützte Bäume sind zu pflegen und zu erhalten. Es ist nicht erlaubt, sie ohne Genehmigung zu verändern, zu schädigen oder sie zu beseitigen.

(2) Der Beseitigung eines Baumes gleich kommen Schädigungen eines Baumes, die seinen weiteren Erhalt aus fachlicher Sicht nicht mehr rechtfertigen.

(3) Schädigungen im Sinne des Abs. 2 sind beeinträchtigende Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, insbesondere

1. Veränderungen der charakteristischen Krone,

2. die Befestigung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke, z. B. aus Asphalt oder Beton u. a.,

3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen sowie das Ablagern von Gartenabfällen, Schutt oder Unrat, im Wurzelbereich,

4. die Anwendung oder das Zuführen von schädigenden Stoffen, z. B. Herbiziden oder Streusalz u. a.,

5. Beschädigungen des Stammes oder der Rinde, z.B. durch das Befestigen von Gegenständen am Baumstamm u. a.,

6. sowie alle Maßnahmen, die dessen Funktion für die Umwelt wesentlich beeinträchtigen oder zu Langzeitschäden oder vorzeitigem Absterben führen können.

(4) Veränderungen eines Baumes sind insbesondere Maßnahmen, die das charakteristische Erscheinungsbild eines Baumes verändern, weiteres Wachstum einschränken oder dessen Funktion für die Umwelt beeinträchtigen.

(5) Nicht genehmigungspflichtig nach Abs. 1 sind

1. Baumfällungen oder die Beseitigung von abgestorbenen Ästen als unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Dies ist nur dann gegeben, wenn nicht mehr genügend Zeit besteht, vor der Gefahrenbeseitigung die erforderlichen Genehmigungen einzuholen oder andere Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperren des Gefahrenbereiches) durchzuführen. Dies gilt auch, wenn die Gefahr nicht von dem Baum ausgeht, diese jedoch nur durch gegen den Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden kann. Die Maßnahme ist unverzüglich anzuzeigen und der akute Handlungsbedarf in geeigneter Weise zu belegen.

2. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung geschützter Bäume entsprechend den fachlichen Regelwerken zur Baumpflege, soweit dabei das charakteristische Erscheinungsbild des Baumes nicht verändert wird.

(6) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Baum beseitigt, geschädigt oder verändert werden soll und keiner der Genehmigungsgründe des § 5 vorliegt.

Bestehen unter anderem
1. artenschutzrechtliche Hindernisse,
2. zumutbare Alternativen, um ein Vorhaben auf einem Grundstück ohne Fällung eines Baumes zu verwirklichen (z.B. Verlegung einer Grundstücksauffahrt, Veränderung des Baukörpers),
3. zumutbare natürliche Beeinträchtigungen durch Bäume, wie die Beschattung von Gebäuden, Wurzeldruck, Blüten-, Samen-, Frucht- und Laubfall, und die damit verbundene Mehrarbeit stellt keine unangemessenen Nachteile dar,
4. Schäden an Kanal- und Leitungssystemen durch Wurzelbeeinträchtigung, die durch eine Reinigung und Abdichtung behoben werden können,
5. Schäden durch Baumwurzeln an Zufahrts-, Wege- und Terrassenflächen, die durch zumutbare bauliche Instandsetzungsmaßnahmen behoben werden können,

ist die Genehmigung ebenfalls zu versagen.

§ 5
Genehmigungsgründe

Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn

1. der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung berechtigt oder verpflichtet ist, die Bäume zu beseitigen, zu schädigen oder zu verändern,
2. eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
3. von einem Baum unmittelbare Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
4. ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
5. die Beseitigung eines Baumes im überwiegenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
6. ein Baum andere geschützte Bäume beeinträchtigt,
7. sonstige Maßnahmen der Baumpflege erforderlich sind oder wenn
8. die Versagung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Erteilung der Genehmigung mit öffentlichen Interessen vereinbar ist,
9. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).

§ 6
Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten für jedes Grundstück gesondert beim Magistrat der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - zu beantragen. Der Antrag sollte Angaben zur Art des Baumes, Anzahl der Bäume, Stammumfang in cm, Standort des Baumes sowie zur beabsichtigten Maßnahme beinhalten. Bei Antragstellung kann das Formular „Antrag auf Maßnahmen an geschützten Bäumen“ verwendet werden.

(2) Bestehen Zweifel hinsichtlich der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Baumes, können die Gefahren oder sonstige Ausnahmetatbestände durch Vorlage eines Gutachtens eines für die Verkehrssicherung von Bäumen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nachgewiesen werden.

(3) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; insbesondere soll eine Ersatzpflanzung verlangt werden. Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und ist auf ein Jahr nach Bekanntgabe zu befristen.

(4) Das Verfahren gemäß §§ 5 ff. ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Kassel“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7
Ersatzpflanzungen

(1) Wird ein geschützter Baum gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung außer in den unter § 7 Abs. 4 aufgeführten Fällen beseitigt, soll ein Ausgleich erfolgen. Der Antragsteller hat für jeden beseitigten Baum auf dem gleichen Grundstück auf seine Kosten einen entsprechenden Laubbaum, Ginkgo oder Nadelbaum nachzupflanzen. Die Pflege der Ersatzpflanzung ist für die Dauer von 5 Jahren durch den Antragsteller sicherzustellen. Bei Absterben der Ersatzpflanzung ist umgehend Ersatz zu pflanzen. Die Quantität und Qualität der erforderlichen Ersatzpflanzung bemisst sich nach den Tabellen in Anlage 1. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Kann bei der Nachpflanzung der Grenzabstand aus rechtlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann statt eines Laubbaumes auch ein Baum 2. oder 3. Ordnung festgesetzt werden.

(3) Ist für eine Nachpflanzung im erforderlichen Umfang aus tatsächlichen Gründen auf dem Grundstück kein geeigneter Standort vorhanden, kann nach Wahl auch auf einem anderen Grundstück des Antragstellers oder eines zur Duldung bereiten Dritten im Geltungsbereich dieser Satzung eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden, oder es ist vom Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu entrichten. Diese ist zweckgebunden zur Neupflanzung von Grünbeständen im Stadtgebiet Kassel zu verwenden. Die Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlung richtet sich nach den Bestimmungen des § 8 dieser Satzung. Die Ausgleichszahlung wird mit Bekanntgabe der Beseitigungsgenehmigung fällig.

(4) Ist ein geschützter Baum abgestorben, im Sturm geworfen oder nach § 5 Abs. 1 Nummer 9 dieser Satzung zur Beseitigung genehmigt, besteht keine Verpflichtung zu einer Nachpflanzung oder einer Ausgleichszahlung. Eine Nachpflanzung wird empfohlen.

(5) Die Nachpflanzung muss innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beseitigung vollständig ausgeführt sein. Steht die Beseitigung in Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, muss die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Baukörpers vollständig ausgeführt sein. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Stadt Kassel, Umwelt- und Gartenamt, unaufgefordert mitzuteilen.

§ 8
Ausgleichszahlungen

Ist eine Ersatzpflanzung nach § 7 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so ist für jeden zu pflanzenden Baum eine Ausgleichszahlung zu entrichten. Die Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlung bemisst sich nach der Tabelle in Anlage 2. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9
Schutzmaßnahmen

Der Magistrat kann Schutzmaßnahmen anordnen, die der Erhaltung geschützter Bäume dienen und die aufgrund von Handlungen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von
Baumaßnahmen, notwendig werden.

§ 10
Ungenehmigte Eingriffe

(1) Wer entgegen § 4 ohne Genehmigung geschützte Bäume beseitigt, beschädigt oder verändert, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 7 Ersatz zu leisten.

(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit dessen Zustimmung geschehen ist oder der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Schadensersatz von dem Dritten verlangen kann.

(3) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 4 nicht verantwortlich, kann die Stadt auf eigene Kosten Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe des Abs. 1 ergreifen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahmen zu dulden.

§ 11
Betreten von Grundstücken

Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 des HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung Bäume beseitigt, schädigt oder verändert,

2. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 1 eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr nicht unverzüglich anzeigt,

3. eine nach § 6 Abs. 3 erlassene Nebenbestimmung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt oder

4. einer Anordnung aufgrund von § 4 Abs. 5 Nr. 1, §§ 7, 9 oder 10 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Kassel.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung für die Dauer von 10 Jahren in Kraft.

Anlage

Anlage 1 zur Baumschutzsatzung vom …

Die Ersatzpflanzung soll vorrangig die zerstörten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes oder des Orts- und Landschaftsbildes wiederherstellen. Sie umfasst die Durchführung von Maßnahmen vom Erwerb, der Sicherung des Aufwuchses sowie der Pflege und der Entwicklung von Ersatzpflanzungen.

Für Laubbäume, Ginkgo und Nadelbäume sollen für jeden beseitigten Baum ein Laubbaum oder Ginkgo als Ersatz in der Pflanzqualität Hochstamm, dreimal verschult, gepflanzt werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Nadelbäume in der Pflanzqualität Solitär, viermal verschult, oder als Heister gepflanzt werden.
In Abhängigkeit des Stammumfanges in 1 m Höhe in cm des gefällten Baumes ist gemäß nachfolgenden Tabellen 1 und 2 eine Ersatzpflanzung mit Vorgabe eines Mindeststammumfanges in cm bzw. Mindesthöhe in cm durchzuführen:

<u>Tabelle 1</u>

Stammumfang Laubbaum/ Ginkgo in 1 m Höhe in cm (gefällter Baum)	Stammumfang von Laubbaum/ Ginkgo als Ersatzpflanzung mindestens in cm	Solitär oder Heister bei Nadelbäumen als Ersatzpflanzung Mindesthöhe in cm
mindestens 80	12 - 14	125 - 150
mindestens 120	16 - 18	175
über 150	20	200

Tabelle 2

Stammumfang Nadelbaum in 1 m Höhe in cm (gefällter Baum)	Stammumfang von Laubbaum/ Ginkgo als Ersatzpflanzung mindestens in cm	Solitär oder Heister bei Nadelbäumen als Ersatzpflanzung Mindesthöhe in cm
mindestens 100	12 - 14	125 - 150
mindestens 150	16 - 18	175
über 200	20	200

Anlage 2 zur Baumschutzsatzung vom ...

Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Finanzierung von Maßnahmen, durch die die Werte und Funktionen des Naturhaushaltes oder des Orts- und Landschaftsbildes hergestellt oder in ihrem Bestand an anderer Stelle gesichert werden.

Für Laubbäume, Ginkgo und Nadelbäume soll für jeden beseitigten Baum, der nicht durch eine Ersatzpflanzung ersetzt wird, eine Ausgleichszahlung angeordnet werden. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Durchschnittspreisen in € bezogen auf den Stammumfang des nachzupflanzenden Baumes zuzüglich 30% Pflanzkosten gemäß nachfolgender Tabelle 3:

Tabelle 3

Stammumfang in cm (Ersatzpflanzung)	Solitär oder Heister Pflanzhöhe in cm	Ausgleichszahlung: Durchschnittspreis in € + 30% Pflanzkosten
12 - 14	125 - 150	300
16 - 18	175	400
20	200	550

Anlage 2

Synopse Baumschutzsatzung

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) vom 19.05.2008	**Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) vom _____**
Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBI. I S. 757) und des § 30 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz HENatG) in der Fassung vom 04.12.2006 (GVBI. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBI. I S. 851) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 19.05.2008 folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) beschlossen:	Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBI. I S. 167) und der §§ 20 Abs. 2, Ziffer 7, 22, 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) und § 12 Abs.1 Satz 3 und Abs.2 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz HAGBNatSchG) in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I. S. 629, 2011 I. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I. S. 607) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) beschlossen:
§ 1 **Schutzzweck**	**§ 1** **Schutzzweck**
(1) Bäume sind wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart und zur	(1) Bäume sind im besiedelten Bereich als ökologisch wertvolle Teile von Natur und Landschaft und wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart zu schützen und zu pflegen. Schutz, Pflege und Entwicklung der Bäume und ihrer Standorte sollen die
• Erhaltung und nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Bewohner, • Gliederung und Pflege des Stadtbildes, • Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, • Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,	– Erhaltung und eine nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Bewohner, – Gliederung und Pflege des Stadtbildes, – Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, – Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,

• Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und zur • Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere nach Maßgabe dieser Satzung zu schützen. (2) Im Landschaftsplan für das Gebiet des Zweckverbandes Raum Kassel wird die Erhaltung und Durchgrünung innerhalb von Siedlungsflächen als Entwicklungsmaßnahme dargestellt. Zur Umsetzung dieser Vorgaben bezweckt die Satzung den Schutz von Bäumen 1. sowohl im baulich hoch verdichteten, innerstädtischen Bereich der Kernstadt, wie auch in den Zentren der Stadtteile, da hier Defizite bei der Durchgrünung bestehen und 2. in Siedlungsgebieten, die durch einen umfangreichen erhaltenswerten Baumbestand charakterisiert sind.	– Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und <u>die</u> – Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere und Pflanzen nach Maßgabe dieser Satzung sichern. (2) Im Landschaftsplan für das Gebiet des Zweckverbandes Raum Kassel wird die Erhaltung und Durchgrünung innerhalb von Siedlungsflächen als Entwicklungsmaß-nahme dargestellt. Zur Umsetzung dieser Vorgaben bezweckt die Satzung den Schutz von Bäumen 1. im baulich hoch verdichteten, innerstädtischen Bereich der Kernstadt, wie auch in den Zentren der Stadtteile, da hier Defizite bei der Durchgrünung bestehen und 2. in Siedlungsgebieten, die durch einen umfangreichen erhaltenswerten Baumbestand charakterisiert sind.
§2 **Räumlicher Geltungsbereich** Diese Satzung regelt den Schutz von Bäumen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Ortsbezirke Mitte, Südstadt, West, Wehlheiden, Bad Wilhelmshöhe, Brasselsberg, Süsterfeld/Helleböhn, Harleshausen, Kirchditmold, Rothenditmold, Nord (Holland), Philippinenhof/Warteberg, Fasanenhof, Wesertor, Wolfsanger/Hasenhecke, Bettenhausen, Forstfeld, Waldau, Niederzwehren, Oberzwehren, Nordshausen, Jungfernkopf und Unterneustadt.	**§ 2** **Räumlicher Geltungsbereich** Diese Satzung regelt den Schutz von Bäumen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Ortsbezirke Mitte, Südstadt, West, Wehlheiden, Bad Wilhelmshöhe, Brasselsberg, Süsterfeld/Helleböhn, Harleshausen, Kirchditmold, Rothenditmold, Nord (Holland), Philippinenhof/Warteberg, Fasanenhof, Wesertor, Wolfsanger/Hasenhecke, Bettenhausen, Forstfeld, Waldau, Niederzwehren, Oberzwehren, Nordshausen, Jungfernkopf und Unterneustadt.
§ 3 **Sachlicher Geltungsbereich** (1) Von dieser Satzung geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang ab 80 cm und Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 100 cm. Maßgebend ist der Umfang gemessen in 1 m Höhe. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge ab einem Einzelstammumfang von 50 cm.	**§ 3** **Sachlicher Geltungsbereich** (1) Von dieser Satzung geschützt sind Laubbäume <u>und Ginkgobäume</u> mit einem Stammumfang ab 80 cm und Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 100 cm. Maßgebend ist der Umfang gemessen in 1 m Höhe. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge ab einem Einzelstammumfang von 50 cm.

(2) Nicht unter diese Satzung fallen: 1. Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss, Baumhasel und Esskastanie, 2. Bäume in öffentlichen Grünanlagen, auf Friedhöfen, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, an Gewässern und auf städtischen Flächen, soweit sie sich nicht in privater Nutzung befinden, 3. Baumbestände in Baumschulen und Gärtnereien, soweit die Bäume gewerblichen Zwecken dienen, 4. Wald im Sinne von § 1 Hessisches Forstgesetz. (3) Weiter gehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechts, des Denkmalschutzrechts sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen zur Erhaltung von Bäumen bleiben unberührt. (4) Für Ersatzpflanzungen nach § 7 gelten die Vorschriften dieser Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang.	(2) Nicht unter diese Satzung fallen: 1. Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss, Baumhasel, Esskastanie und Speierling, 2. Bäume in öffentlichen Grünanlagen, auf Friedhöfen, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, an Gewässern und auf städtischen Flächen, soweit sie sich nicht in privater Nutzung befinden, 3. Beuys-Bäume, die im Rahmen des Kunstwerkes „7000 Eichen“ ausgewiesen sind, 4. Baumbestände in Baumschulen und Gärtnereien, soweit die Bäume gewerblichen Zwecken dienen, 5. Wald im Sinne von § 2 Hessisches Waldgesetz. (3) Weiter gehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechts, des Denkmalschutzrechts sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen zur Erhaltung von Bäumen bleiben unberührt. (4) Für Ersatzpflanzungen nach § 7 gelten die Vorschriften dieser Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang.
§ 4 **Genehmigungspflicht und Versagungsgründe** (1) Durch diese Satzung geschützte Bäume sind zu pflegen und zu erhalten. Es ist nicht erlaubt, sie ohne Genehmigung zu verändern, zu schädigen oder sie zu beseitigen. (2) Der Beseitigung eines Baumes gleich kommen Schädigungen eines Baumes, die seinen weiteren Erhalt aus fachlicher Sicht nicht mehr rechtfertigen. (3) Schädigungen im Sinne des Abs. 2 sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, insbesondere 1. Veränderungen der charakteristischen Krone,	**§ 4** **Genehmigungspflicht und Versagungsgründe** (1) Durch diese Satzung geschützte Bäume sind zu pflegen und zu erhalten. Es ist nicht erlaubt, sie ohne Genehmigung zu verändern, zu schädigen oder sie zu beseitigen. (2) Der Beseitigung eines Baumes gleich kommen Schädigungen eines Baumes, die seinen weiteren Erhalt aus fachlicher Sicht nicht mehr rechtfertigen. (3) Schädigungen im Sinne des Abs. 2 sind beeinträchtigende Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, insbesondere 1. Veränderungen der charakteristischen Krone,

2. die Befestigung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke, z. B. aus Asphalt oder Beton,	2. die Befestigung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke, z. B. aus Asphalt oder Beton u. a.,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,	3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen sowie das Ablagern von Gartenabfällen, Schutt oder Unrat, im Wurzelbereich,
4. die Anwendung oder das Zuführen von schädigenden Stoffen, z. B. Herbiziden oder Streusalz,	4. die Anwendung oder das Zuführen von schädigenden Stoffen, z. B. Herbiziden oder Streusalz u. a.,
5. Beschädigungen des Stammes oder der Rinde	5. Beschädigungen des Stammes oder der Rinde, z.B. durch das Befestigen von Gegenständen am Baumstamm u. a.,
6. sowie alle Maßnahmen, die dessen Funktion für die Umwelt wesentlich beeinträchtigen oder zu Langzeitschäden oder vorzeitigem Absterben führen können.	6. sowie alle Maßnahmen, die dessen Funktion für die Umwelt wesentlich beeinträchtigen oder zu Langzeitschäden oder vorzeitigem Absterben führen können.
(4) Veränderungen eines Baumes sind insbesondere Maßnahmen, die das charakteristische Erscheinungsbild eines Baumes verändern, weiteres Wachstum einschränken oder dessen Funktion für die Umwelt beeinträchtigen.	(4) Veränderungen eines Baumes sind insbesondere Maßnahmen, die das charakteristische Erscheinungsbild eines Baumes verändern, weiteres Wachstum einschränken oder dessen Funktion für die Umwelt beeinträchtigen.
(5) Nicht genehmigungspflichtig nach Abs. 1 sind	(5) Nicht genehmigungspflichtig nach Abs. 1 sind
1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.	1. Baumfällungen oder die Beseitigung von abgestorbenen Ästen als unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Dies ist nur dann gegeben, wenn nicht mehr genügend Zeit besteht, vor der Gefahrenbeseitigung die erforderlichen Genehmigungen einzuholen oder andere Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperren des Gefahrenbereiches) durchzuführen.
Dies gilt auch wenn die Gefahr nicht von dem Baum ausgeht, diese jedoch nur durch gegen den Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden kann. Die Maßnahme ist unverzüglich anzuzeigen und der akute Handlungsbedarf in geeigneter Weise zu belegen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Anordnungen treffen, insbesondere eine	Dies gilt auch, wenn die Gefahr nicht von dem Baum ausgeht, diese jedoch nur durch gegen den Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden kann. Die Maßnahme ist unverzüglich anzuzeigen und der akute Handlungsbedarf in geeigneter Weise zu belegen.

Ersatzpflanzung festsetzen, 2. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung geschützter Bäume entsprechend den fachlichen Regelwerken zur Baumpflege, soweit dabei das charakteristische Erscheinungsbild des Baumes nicht verändert wird.	2. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung geschützter Bäume entsprechend den fachlichen Regelwerken zur Baumpflege, soweit dabei das charakteristische Erscheinungsbild des Baumes nicht verändert wird.
(6) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Baum beseitigt, geschädigt oder verändert werden soll und keiner der Genehmigungsgründe des § 5 vorliegt.	(6) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Baum beseitigt, geschädigt oder verändert werden soll und keiner der Genehmigungsgründe des § 5 vorliegt. <u>Bestehen unter anderem</u> 1. <u>artenschutzrechtliche Hindernisse,</u> 2. <u>zumutbare Alternativen, um ein Vorhaben auf einem Grundstück ohne Fällung eines Baumes zu verwirklichen (z.B. Verlegung einer Grundstücksauffahrt, Veränderung des Baukörpers),</u> 3. <u>zumutbare natürliche Beeinträchtigungen durch Bäume, wie die Beschattung von Gebäuden, Wurzeldruck, Blüten-, Samen-, Frucht- und Laubfall, und die damit verbundene Mehrarbeit stellt keine unangemessenen Nachteile dar,</u> 4. <u>Schäden an Kanal- und Leitungssystemen durch Wurzelbeeinträchtigung, die durch eine Reinigung und Abdichtung behoben werden können,</u> 5. <u>Schäden durch Baumwurzeln an Zufahrts-, Wege- und Terrassenflächen, die durch zumutbare bauliche Instandsetzungsmaßnahmen behoben werden können,</u> <u>ist die Genehmigung ebenfalls zu versagen.</u>
§ 5 **Genehmigungsgründe**	**§ 5** **Genehmigungsgründe**
Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn 1. der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung berechtigt oder verpflichtet ist, die Bäume zu beseitigen, zu schädigen oder zu	Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn 1. der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung berechtigt oder verpflichtet ist, die Bäume zu

verändern, 2. eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, 3. von einem Baum unmittelbare Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind, 4. ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, 5. die Beseitigung eines Baumes im überwiegenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist, 6. ein Baum andere geschützte Bäume beeinträchtigt, 7. sonstige Maßnahmen der Baumpflege erforderlich sind oder wenn 8. die Versagung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Erteilung der Genehmigung mit öffentlichen Interessen vereinbar ist.	beseitigen, zu schädigen oder zu verändern, 2. eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, 3. von einem Baum unmittelbare Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind, 4. ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, 5. die Beseitigung eines Baumes im überwiegenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist, 6. ein Baum andere geschützte Bäume beeinträchtigt, 7. sonstige Maßnahmen der Baumpflege erforderlich sind oder wenn 8. die Versagung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Erteilung der Genehmigung mit öffentlichen Interessen vereinbar ist, 9. <u>einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).</u>
§ 6 **Genehmigungsverfahren**	**§ 6** **Genehmigungsverfahren**
(1) Die Genehmigung ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten schriftlich für jedes Grundstück gesondert beim Magistrat der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - zu beantragen. Dabei ist das Formblatt „Antrag auf Maßnahmen an geschützten Bäumen“ zu verwenden.	(1) Die Genehmigung ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten <u>oder Bevollmächtigten</u> für jedes Grundstück gesondert beim Magistrat der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - zu beantragen. <u>Der Antrag sollte Angaben zur Art des Baumes, Anzahl der Bäume, Stammumfang in cm, Standort des Baumes sowie zur beabsichtigten Maßnahme beinhalten. Bei Antragstellung kann</u> das Formular „Antrag auf Maßnahmen an geschützten Bäumen“ verwendet werden. (2) <u>Bestehen Zweifel hinsichtlich der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Baumes, können die Gefahren oder sonstige Ausnahmetatbestände durch Vorlage eines Gutachtens eines für die Verkehrssicherung von Bäumen öffentlich bestellten und vereidigten</u>

	Sachverständigen nachgewiesen werden.
(2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; insbesondere soll eine Ersatzpflanzung verlangt werden. Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.	(3) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; insbesondere soll eine Ersatzpflanzung verlangt werden. Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und ist auf ein Jahr nach Bekanntgabe zu befristen.
(3) Das Verfahren gemäß §§ 5 ff. ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Kassel“ in der jeweils gültigen Fassung.	(4) Das Verfahren gemäß §§ 5 ff. ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Kassel“ in der jeweils gültigen Fassung.
§ 7 **Ersatzpflanzungen**	**§ 7** **Ersatzpflanzungen**
(1) Wird eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 erteilt, hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden beseitigten Baum Ersatzpflanzungen nach Maßgabe des Abs. 2 durchzuführen	(1) Wird ein geschützter Baum gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung außer in den unter § 7 Abs. 4 aufgeführten Fällen beseitigt, soll ein Ausgleich erfolgen. Der Antragsteller hat für jeden beseitigten Baum auf dem gleichen Grundstück auf seine Kosten einen entsprechenden Laubbaum, Ginkgo oder Nadelbaum nachzupflanzen. Die Pflege der Ersatzpflanzung ist für die Dauer von 5 Jahren durch den Antragsteller sicherzustellen. Bei Absterben der Ersatzpflanzung ist umgehend Ersatz zu pflanzen. Die Quantität und Qualität der erforderlichen Ersatzpflanzung bemisst sich nach den Tabellen in Anlage 1. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
(2) Für jeden beseitigten Baum ist als Ersatz ein Laubbaum mit einem in 1 m Höhe gemessenen Stammumfang von mindestens 12 cm zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen. Die Ersatzpflanzung ist zeitnah, spätestens in der nächsten Pflanzperiode durchzuführen. Die Artenauswahl erfolgt in Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist mit dem Anwachsen des Baumes erfüllt.	(2) Kann bei der Nachpflanzung der Grenzabstand aus rechtlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann statt eines Laubbaumes auch ein Baum 2. oder 3. Ordnung festgesetzt werden.
(3) Die Ersatzpflanzung soll auf dem Grundstück durchgeführt werden, auf dem sich der zu ersetzende Baum befindet oder befunden hat. Ist dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht in ausreichendem Umfang möglich, so ist die Ersatzpflanzung möglichst im räumlichen Zusammenhang auf einem anderen Grundstück des Antragstellers oder eines zur Duldung bereiten Grundstückseigentümers im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung durchzuführen.	(3) Ist für eine Nachpflanzung im erforderlichen Umfang aus tatsächlichen Gründen auf dem Grundstück kein geeigneter Standort vorhanden, kann nach Wahl auch auf einem anderen Grundstück des Antragstellers oder eines zur Duldung bereiten Dritten im Geltungsbereich dieser Satzung eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden, oder es ist vom Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu entrichten. Diese ist zweckgebunden zur Neupflanzung von Grünbeständen im Stadtgebiet Kassel zu verwenden. Die Höhe der

	zu leistenden Ausgleichszahlung richtet sich nach den Bestimmungen des § 8 dieser Satzung. Die Ausgleichszahlung wird mit Bekanntgabe der Beseitigungsgenehmigung fällig. (4) Ist ein geschützter Baum abgestorben, im Sturm geworfen oder nach § 5 Abs. 1 Nummer 9 dieser Satzung zur Beseitigung genehmigt, besteht keine Verpflichtung zu einer Nachpflanzung oder einer Ausgleichszahlung. Eine Nachpflanzung wird empfohlen. (5) Die Nachpflanzung muss innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beseitigung vollständig ausgeführt sein. Steht die Beseitigung in Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, muss die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Baukörpers vollständig ausgeführt sein. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Stadt Kassel, Umwelt- und Gartenamt, unaufgefordert mitzuteilen.
§ 8 **Ausgleichszahlungen** Ist eine Ersatzpflanzung nach § 7 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so ist für jeden zu pflanzenden Baum eine Ausgleichszahlung in Höhe von 200,00 € zu entrichten.	**§ 8** **Ausgleichszahlungen** Ist eine Ersatzpflanzung nach § 7 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so ist für jeden zu pflanzenden Baum eine Ausgleichszahlung zu entrichten. Die Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlung bemisst sich nach der Tabelle in Anlage 2. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
§ 9 **Schutzmaßnahmen** Der Magistrat kann Schutzmaßnahmen anordnen, die der Erhaltung geschützter Bäume dienen und die aufgrund von Handlungen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, notwendig werden.	**§ 9** **Schutzmaßnahmen** Der Magistrat kann Schutzmaßnahmen anordnen, die der Erhaltung geschützter Bäume dienen und die aufgrund von Handlungen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, notwendig werden.
§ 10 **Ungenehmigte Eingriffe** (1) Wer entgegen § 4 ohne Genehmigung geschützte Bäume beseitigt, beschädigt oder verändert, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 7 Ersatz zu leisten. (2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen den	**§ 10** **Ungenehmigte Eingriffe** (1) Wer entgegen § 4 ohne Genehmigung geschützte Bäume beseitigt, beschädigt oder verändert, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 7 Ersatz zu leisten. (2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen den

Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit dessen Zustimmung geschehen ist oder der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Schadensersatz von dem Dritten verlangen kann.	Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit dessen Zustimmung geschehen ist oder der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Schadensersatz von dem Dritten verlangen kann.
(3) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 4 nicht verantwortlich, kann die Stadt auf eigene Kosten Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe des Abs. 1 ergreifen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahmen zu dulden.	(3) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 4 nicht verantwortlich, kann die Stadt auf eigene Kosten Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe des Abs. 1 ergreifen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahmen zu dulden.
§ 11 **Betreten von Grundstücken**	**§ 11** **Betreten von Grundstücken**
Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Der Betroffene soll vorher benachrichtigt werden.	Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist <u>zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung</u> der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.
§ 12 **Ordnungswidrigkeiten**	**§ 12** **Ordnungswidrigkeiten**
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 9 b des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. ohne Genehmigung Bäume beseitigt, schädigt oder verändert, 2. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 1 eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr nicht unverzüglich anzeigt, 3. eine nach § 6 Abs. 2 erlassene Nebenbestimmung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt oder 4. einer Anordnung aufgrund von § 4 Abs. 5 Nr. 1, §§ 7, 9 oder 10 nicht nachkommt.	(1) Ordnungswidrig im Sinne des <u>§ 28 des HAGBNatSchG</u> handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. ohne Genehmigung Bäume beseitigt, schädigt oder verändert, 2. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 1 eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr nicht unverzüglich anzeigt, 3. eine nach § 6 Abs. 3 erlassene Nebenbestimmung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt oder 4. einer Anordnung aufgrund von § 4 Abs. 5 Nr. 1, §§ 7, 9 oder 10 nicht nachkommt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Kassel. **§ 13** **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am 31.12.2017 außer Kraft. **Es sind in Kraft getreten:** **Satzung vom 19. Mai 2008 am 1. Juli 2008**	(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Kassel. **§ 13** **In-Kraft-Treten** <u>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung für die Dauer von 10 Jahren in Kraft</u>. <u>Komplett neu:</u> <u>Anlage 1 + 2</u>

Kassel documenta Stadt

AfD
Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 3265
Telefax 0561 787 3266
stadtverordnete@ks.afd-hessen.de

7. Juni 2017

Vorlage Nr. 101.18.573

Rechtsgutachten betr. Verpflichtung der Sicherstellung der Unterbringung illegal Eingereister in der Stadt Kassel

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, durch Rechtsgutachten prüfen zu lassen, ob eine Verpflichtung der Stadt besteht, die Unterbringung der illegal Eingereisten vom Land zugewiesenen Personen sicherzustellen.

Begründung:

Der Verfassungsrechtler und ehemalige Richter am Bundesverfassungsgericht Udo Di Fabio hat im Auftrag der CSU ein Rechtsgutachten zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der von der Bundeskanzlerin im Zusammenhang mit der Zuwanderung erteilten Weisungen erstellt. Dieses Gutachten liegt seit einiger Zeit vor.

Durch die von der Kanzlerin veranlasste Grenzöffnung sind seit September 2015 mehr als 1,2 Millionen illegale Migranten nach Deutschland gekommen. Hierzu N-TV: "Mit dem Gutachten di Fabios wirkt Merkels Politik als fortdauernder Rechtsbruch. Die Kritik dürfte nun lauter werden an der Kanzlerin, die per Handstreich das geltende EU-Recht außer Kraft gesetzt und ihre eigenen Regeln der Moralität proklamiert hat. Insbesondere im europäischen Ausland, wo man sich über Merkels Sonderweg zusehends empört. Es werden nun diejenigen bestärkt, die Merkel vorwerfen, sie habe damit eine Krise der Rechtsstaatlichkeit ausgelöst, womöglich eine Kettenreaktion von Gesetzesbrüchen angestoßen, die schließlich in den Übergriffen von Köln kulminierten".[1]

Der Gutachter sollte u.a. die Frage prüfen, "ob der Bund seine grundgesetzlichen Pflichten zur Grenzsicherung in landes- und damit bundesschädigender Weise

vernachlässigt".[2] Der Gutachter di Fabio kommt zu dem Ergebnis, dass mit Blick auf die versagenden Schengen- und Dublin-Verordnungen der Bund zur Grenzsicherung verpflichtet ist, da das Grundgesetz "die Beherrschbarkeit der Staatsgrenzen und die Kontrolle über die auf dem Staatgebiet befindlichen Personen voraussetzt".[2]

Hierzu das Gutachten: "Der Bund darf zur Sicherung der Staatsgrenzen Hoheitsrechte auf die Europäische Union übertragen, bleibt aber im Falle des nachweisbaren Leistungsverlusts europäischer Systeme in der Gewährleistungsverantwortung für die wirksame Kontrolle von Einreisen in das Bundesgebiet. Der Bund ist demnach aus verfassungsrechtlichen Gründen im Sinne der demokratischen Wesentlichkeitsrechtsprechung nach dem Lissabon-Urteil des BVerfG verpflichtet, wirksame Kontrollen der Bundesgrenzen wiederaufzunehmen, wenn das gemeinsame europäische Grenzsicherungs- und Einwanderungssystem vorübergehend oder dauerhaft gestört ist".[3]

Und weiter: "Das Grundgesetz garantiert nicht den Schutz aller Menschen weltweit durch faktische oder rechtliche Einreiseerlaubnis. Eine solche unbegrenzte Rechtspflicht besteht auch weder europarechtlich noch völkerrechtlich".[2] Daher ist "der Bund ... verpflichtet, wirksame Kontrollen der Bundesgrenzen wiederaufzunehmen, wenn das gemeinsame europäische Grenzsicherungs- und Einwanderungssystem vorübergehend oder dauerhaft gestört ist".[3]

Zudem sei "fraglich, ob eine gesetzliche Regelung, die für eine erhebliche Fallzahl eine praktisch unkontrollierte Einreise in das Bundesgebiet erlaubte, überhaupt mit dem Demokratieprinzip vereinbar wäre".[4] Die Offenheit des Grundgesetzes für die europäische Integration und die internationale Friedenssicherung ändere nichts daran, "dass Demokratie nur funktionieren kann, wenn ein Staatsvolk mit einem entsprechenden klar definierten Bürgerrecht identifizierbar und in Wahlen und Abstimmungen praktisch handlungsfähig ist. Insofern muss das Staatsvolk einerseits über die Bevölkerungszusammensetzung und über die Regeln zum Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit mit dem Gesetz im formellen Sinne entscheiden, andererseits darf es dabei nicht die praktische Möglichkeit parlamentarischen Regierens und demokratischen Entscheidens bei elementaren Fragen der politischen Gemeinschaft aufgeben".[4]

Der von der CSU beauftragte Gutachter Di Fabio ist als besonders besonnener Jurist hoch angesehen und gilt zudem - auch aufgrund des eigenen Migrationshintergrundes - in der Migrationsfrage als völlig unbefangen und liberal. Umso schwerer wiegt die Bewertung des Gutachtens.

Eine massive Missachtung grundgesetzlicher Bestimmungen durch die Bundesregierung ist aufgrund des Gutachtens mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben. Daher stellt sich auch die grundsätzliche Frage, ob Handlungen nachgeordneter staatlicher Organe auf Grundlage von rechtswidrigen Weisungen der Bundesregierung rechtmäßig sein können und ob diese staatlichen Organe eine Verpflichtung trifft, die Rechtmäßigkeit von Weisungen zu überprüfen, wenn deren Rechtswidrigkeit aufgrund gutachterlicher Äußerungen zumindest zweifelhaft erscheint. Die Beantwortung dieser Fragen ist von erheblicher Bedeutung, weil bei Durchführung rechtswidriger Anordnungen möglicherweise auch die Verpflichtung

der anordnenden Organe (z.B. Land Hessen) entfällt, deren Finanzierung sicherzustellen.

Der Magistrat soll daher beauftragt werden, zu prüfen, ob er selbst durch Handlungen, die er im Zusammenhang mit den von der Bundesregierung angeordneten Maßnahmen vorgenommen hat, gegen Bestimmungen des Grundgesetzes verstoßen hat. Insbesondere soll er prüfen lassen, ob die Stadt verpflichtet ist, Anordnungen des Landes, die auf rechtwidrigen Handlungen beruhen, zu befolgen bzw. umzusetzen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Michael Werl

gez. Michael Werl
Fraktionsvorsitzender

Kassel documenta Stadt

AfD
Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 3265
Telefax 0561 787 3266
stadtverordnete@ks.afd-hessen.de

30. Juni 2017

Vorlage Nr. 101.18.594

Integrationsmaßnahmen überprüfen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, für die in der Stadt Kassel untergebrachten Personen, bei denen die Stadt Kassel Maßnahmen zur Integration (mit)finanziert, eine ständige Überprüfung der Integrationsmaßnahmen vorzunehmen. Hierzu gehört v. a. eine Erfolgskontrolle von Sprachkursen sowie von Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt. Der Magistrat wird weiterhin beauftragt, die Stadtverordnetenversammlung regelmäßig - einmal pro Quartal - unaufgefordert über die Ergebnisse zu informieren.

Begründung:

Insbesondere seit Beginn der "Flüchtlingswelle" weist das Land Hessen den Kommunen ständig Personen - v. a. Asylsuchende - zu, die von den Kommunen unterzubringen und zu betreuen sind. Der Magistrat der Stadt Kassel strebt eine schnelle Integration dieser Personen an und finanziert verschiedene Maßnahmen, die diese Integration fördern soll. Ziel dieser Maßnahmen ist es vor allem, die deutsche Sprache zu vermitteln sowie die Aufnahme eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses zu erzielen.

Der Magistrat soll daher beauftragt werden, die von ihm veranlassten bzw. finanzierten Integrationsmaßnahmen kontinuierlich daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sich der angestrebte Erfolg einstellt, um dann ggf. Änderungen der Maßnahmen vorzunehmen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Michael Werl

gez. Michael Werl

Kassel documenta Stadt

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.18.630

16. August 2017

Einbürgerungsinitiative

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Menschen wurden inzwischen angeschrieben, um sie über die Möglichkeit der Einbürgerung informiert zu werden?
2. Wie viele Anträge auf Einbürgerungen wurden je in den letzten fünf Jahren gestellt? (bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland)
3. Wie viele davon wurden bewilligt? (bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland)
4. Wie viele wurde abgelehnt? (bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland)
5. Was sind die häufigsten Hindernisse, die eine Einbürgerung erschweren?
6. Was unternimmt die Stadt, um diese zu beseitigen?

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender

Bürgeramt

-33-

Kassel, 29.8.2017
Herr Müsken
Tel.: 3167

Büro des Oberbürgermeisters
Eing.: 06. SEP. 2017
VZ: z.d. Ausschuss - erledigen

Stadtverordneten-Versammlung Kassel
Eing. 26. SEP. 2017

An

-I- 26.09.17

Vorlage Nr.101.18.630
Anfrage zur Einbürgerungsinitiative der Fraktion der Kasseler LINKE

Frage 1:
Vom 7.10.2016 bis 16.6.2017 wurden 4719 Personen angeschrieben.
Die nächsten Anschreiben werden nach der infolge des Amtswechsels des Oberbürgermeisters nötigen Überarbeitung des Anschreibens und des Informationsflyers Mitte September versandt.

Frage 2:
In den letzten 5 Jahren wurde folgende Anzahl an Anträgen auf Einbürgerung entgegengenommen:

2012	2013	2014	2015	2016	2017 (bis einschl. August)
712	637	577	621	656	497

Eine Statistik, aus welchen Herkunftsländern die Antragsteller stammen wird bei -33- nicht geführt.

Frage 3:
Aushändigung von Einbürgerungsurkunden:

2012	2013	2014	2015	2016	2017 (bis einschl. August)
647	608	479	497	547	380

-33- führt nur eine Statistik über die Aushändigung von Einbürgerungsurkunden in einem Kalenderjahr. Aus diesen Zahlen kann man dann allerdings nicht schließen, dass z.B. im Jahr 2016 109 Personen die Einbürgerung nicht erfolgreich abschließen konnten. Die Einbürgerung könnte dann im Folgejahr 2017 erfolgt sein. Eine Statistik zu den Herkunftsländern wird auch hier nicht geführt.

Frage 4:
-33- liegen dazu keine Zahlen vor.

Frage 5:
Einbürgerungshindernisse werden nicht statistisch erfasst. In den Beratungsgesprächen werden häufig mangelnde Deutschkenntnisse festgestellt. Für Antragsteller aus z.B. Somalia oder Eritrea ist der Nachweis der Identität auf Grund nicht oder nur schwer beschaffbarer Dokumente nicht immer möglich.

Frage 6:
Kann von -33- nicht beantwortet werden.

Fricke

Zukunftsbüro

Ingrid Könen
Telefon 7058
8. September 2017

Büro des Oberbürgermeisters
Eing.: 08. SEP. 2017
zum Ausdruck

Stadtverordneten-Versammlung Kassel
Eing. 26. SEP. 2017

-I-

Je, 26.09.17

Vorlage Nr. 101.18.630
Anfrage zu Einbürgerungsinitiave der Fraktion der Kasseler Linke

Frage 6
Was unternimmt die Stadt, um diese zu beseitigen?

Antwort
Das Problem, dass vor allem Somalier und Eritreer ~~und~~ sich nicht einbürgern lassen können, weil sie häufig ihre Identität nicht zweifelsfrei nachweisen können und durch die Einbürgerungsbehörden deren Identitätsnachweise (Pässe, Urkunden etc.) nicht anerkannt werden, wurde im Rahmen eines Austauschgesprächs mit dem Herrn Staatssekretär für Integration Jo Dreiseitel (HMSI) am 18. August 2017 erörtert. Im Zentrum steht die Herausforderung, dass mit den beiden Einbürgerungsinitiativen der Stadt ("Mein Kassel - Mein Zuhause") und des Landes Hessen ("Hessen und ich das PASST") bei den oben genannten Gruppen Erwartungen hinsichtlich der Einbürgerung geweckt werden, die nicht erfüllt werden können.

Herr Dreiseitel hat zugesichert, die Gründung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Bundesinnenministeriums zu unterstützen, in deren Rahmen eine Lösung für dieses Problem gefunden werden soll. Ob diese Lösung im Zuge eine Verordnung oder tatsächlich eines Gesetzesvorhabens erfolgen könne, blieb offen.

Hinsichtlich des Nachweises der ausreichenden Sprachkenntnisse werden potenzielle Antragsteller_innen auf die zugelassenen Sprachkursträger in Kassel verwiesen. Des Weiteren wird auch das umfangreiche und zum Teil kostenlose Programm der Volkshochschule, wie z.B. Deutsch4U- zur Kenntnis gegeben.

Könen

i.V. Ingrid Könen

Kassel documenta Stadt

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.18.645

21. August 2017

Baumschutzsatzung fortschreiben

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung und in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in der Fassung vom 19.5.2008 wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich
(1) Von dieser Satzung geschützt sind Laubbäume sowie die Gattungen Ginkgo Fächerblattbaum), Taxus (Eibe) und Taxodium (Sumpfzypresse) mit einem Stammumfang ab 60 cm und Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 90 cm. Maßgebend ist der Umfang gemessen in 1 m Höhe. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge ab einem Einzelstammumfang von 30 cm.
(2) unverändert
(3) unverändert
(4) entfällt

§ 7 Ersatzpflanzungen
(1) unverändert
(2) Für einen gefällten Baum ist in Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes pro angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, als Ersatz ein Laubbaum mit einem in 1 m Höhe gemessenen Stammumfang von mindestens 12 cm zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen. Die Ersatzpflanzung ist zeitnah, spätestens in der nächsten Pflanzperiode durchzuführen. Die Artenauswahl erfolgt in Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.
(3) unverändert

§ 8 Ausgleichszahlungen
Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach dem ortsüblichen Bruttoerwerbspreis für Baumschulware (Ballenware) für die nach § 7 zu pflanzenden Bäume zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 100 % dieses Wertes für Pflanzung sowie Herstellungs- und Entwicklungspflege für 3 Jahre zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes. Die festgesetzte Ausgleichszahlung ist einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides fällig.

§ 13 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 31.12.2027 außer Kraft.

Begründung:

Ohne lückenlose Fortschreibung der Baumschutzsatzung steigt das Risiko, das ab 2.1.18 eine Fällwelle startet. Das waren leider die Kasseler Erfahrungen nach der letzten baumschutzsatzungslosen Zeit in Folge einer rechtlichen Umstellung in Hessen.
Der Stammumfang der zu schützenden Bäume ist etwas reduziert worden, um einen größeren Baumbestand abzusichern. In anderen Städten wie Marburg, Frankfurt oder Potsdam haben sich ähnliche Regelungen bewährt.
Die Funktionen eines alten gefällten Baumes können jung gepflanzte Bäume erst nach vielen Jahrzehnten erfüllen. Dies berücksichtigt die Verpflichtung je nach Größe mehrere Jungbäume als Ersatz zu pflanzen oder auszugleichen. Die bestehende Regelung bildet den Funktionsverlust nicht ausreichend ab.
Anstelle der bisherigen nicht auskömmlichen Ausgleichszahlung wird eine abgeleitete Summe aus durchschnittlichen Baumbeschaffungskosten, Pflanzkosten und Pflegekosten festgesetzt.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Ilker Sengül

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender